# 5
# Chancengleichheit

*Linda Märk-Rohrer, Wilfried Marxer*

**Abstract |** Die Entwicklung der Gesetzgebung und die Unterzeichnung zahlreicher internationaler Übereinkommen haben in Liechtenstein zunehmend dem Prinzip der Chancengleichheit und der Antidiskriminierung rechtlich zum Durchbruch verholfen. Dies widerspiegelt die Pluralisierung der Gesellschaft und den schleichenden Wertewandel. Zahlreiche potenzielle Diskriminierungsgründe, etwa Geschlecht, Herkunft und Rasse, Religion und Glauben, sexuelle Orientierung, körperliche oder intellektuelle Behinderung, kamen in den Fokus mit entsprechenden Debatten und gesetzgeberischen Maßnahmen. In der Realität stößt das Prinzip der Chancengleichheit jedoch für verschiedene gesellschaftliche Gruppen weiterhin an Grenzen. Dies betrifft beispielsweise die Vertretung von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die Bildungschancen von Kindern aus fremdsprachigen Herkunftsländern, die fehlende Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt oder die Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften. So besteht einerseits eine Kluft zwischen rechtlichem Anspruch und der Wirklichkeit, teilweise ist aber auch die rechtliche Lage nicht umfassend auf die Chancengleichheit aller ausgerichtet. Unter anderem kann das Fehlen eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes als Mangel angesehen werden.

**Keywords |** Liechtenstein – Menschenrecht – Chancengleichheit – Diskriminierung – Soziale Integration

## Einleitung

Unter dem Begriff Chancengleichheit werden zwei unterschiedliche Konzeptionen verstanden. Einerseits soll Chancengleichheit allen Menschen den gleichen Zugang zu Lebenschancen in den unterschiedlichsten Bereichen – Bildung, Beruf, Privatleben, Freizeit, Kultur etc. – eröffnen. Dies wird auch als formale Chancengleichheit bezeichnet. Weitere Begriffe in diesem Kontext sind Gleichberechtigung und Gleichstellung. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sollen so gesetzt sein, dass sie für alle gleich sind, unabhängig ihres sozioökonomischen Status, ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen, intellektuellen, psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung, der Religion und des Glaubensbekenntnisses, der politischen Einstellung u.a. Rechtlicher Ausdruck dieser formalen Chancengleichheit sind die Grund- und Menschenrechte im nationalen und internationalen Recht sowie weitere rechtliche Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, die sich gegen Diskriminierung jeglicher Art richten.

Andererseits ist jedoch oftmals festzustellen, dass die Zugangsoffenheit nicht automatisch zu Gleichheit im Ergebnis führt. Stellt man die tatsächliche Verteilung der Bevölkerung in Bezug auf Bildungsabschlüsse, berufliche Karrieren und vieles weitere in den Mittelpunkt, zeigen sich häufig trotz



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

formaler Gleichheit Unterschiede in den Erfolgsaussichten und -wahrscheinlichkeiten von Personengruppen mit bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften. Man spricht hierbei von substanzieller oder faktischer Chancengleichheit mit dem Ergebnis einer faktischen Gleichstellung, während formale Chancengleichheit nicht zwingend zu faktischer Gleichstellung führt.

Um faktische Chancengleichheit zu fördern, müssen mitunter Maßnahmen ergriffen werden, die über die formale Gleichberechtigung hinausgehen. Dies kann bedeuten, dass eine bestimmte Personengruppe gezielt privilegiert wird, um der faktischen Gleichstellung näherzukommen. Solche Maßnahmen werden als positive Maßnahmen oder als positive Diskriminierung bezeichnet.

## Historie

Ein geschichtlicher Rückblick kann sich nur auf einige herausragende Ereignisse beschränken, die im Folgenden nach unterschiedlichen potenziellen oder faktischen Diskriminierungsgründen gegliedert werden. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass bis in die jüngere Vergangenheit ein eher raues Klima gegenüber Menschen herrschte, die von der Norm abwichen oder zu einer unterprivilegierten Bevölkerungsgruppe gehörten. Erst relativ spät im 20. Jahrhundert hat sich ein Verständnis für die besondere Lage und die Bedürfnisse von solchen Bevölkerungsgruppen entwickelt und auch Niederschlag in der Rechtsordnung gefunden, wenngleich eine faktische Gleichstellung in vielerlei Hinsicht noch nicht erreicht ist. Zu dieser Entwicklung hat maßgeblich die stärkere internationale Einbettung Liechtensteins beigetragen, etwa die Mitgliedschaft im Europarat seit 1978 oder die UNO-Mitgliedschaft seit 1990.

### Geschlecht

In der traditionell bäuerlichen Gesellschaft agierten der Haushalt, die Familie oder die Großfamilie als eine Wirtschaftseinheit, zu deren Wohlergehen alle Mitglieder einen je eigenen Beitrag leisteten. Die Männer waren in der Regel stärker auf die außerhäusliche Arbeit fokussiert, während die Frauen stärker für Haushalt und Garten zuständig waren (Heeb-Fleck 1995: 19). Mit der Lohnarbeit hat sich das Verhältnis zwischen Mann und Frau insofern verschoben, als der Mann in der Regel derjenige wurde, der mit seinem Lohneinkommen den Großteil zum Haushaltseinkommen beitrug, während die Frau weiterhin in der nunmehr als unentgeltlich einzustufenden Haus- und Familienarbeit engagiert war (ebd.: 20). Weibliche Erwerbsarbeit seit dem 19. Jahrhundert, etwa als Fabrikarbeiterinnen, Haushaltspersonal u.a.) beschränkte sich vielfach auf die Übergangsphase zwischen Schulabschluss und Heirat (Merki 2023).

Zum asymmetrischen Verhältnis zwischen Mann und Frau trug auch bei, dass der Mann stärker in der Öffentlichkeit agierte als die Frau. Diese traditionelle, christlich-konservative Rollenzuteilung zeigt ihre Spuren bis in die Gegenwart. Symptomatisch zeigt sich das Ungleichgewicht beispielsweise darin, dass das Stimm- und Wahlrecht lange Zeit den Männern vorbehalten war. Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen wurde in Liechtenstein erst 1984 eingeführt (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Ebenfalls bezeichnend war die eherechtliche Regelung, wonach Frauen bis zu einer Ge-



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

setzesrevision 1974 bei Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren. Als Ehefrauen waren sie zudem in vielen Fragen von der Zustimmung ihrer Ehemänner abhängig, etwa wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollten oder wenn es um eine Kreditaufnahme ging.

Seit den 1970er-Jahren wurden zahlreiche Gesetzesrevisionen vorgenommen, um solche Missstände zu beheben. 1984 wurde das Frauenstimmrecht eingeführt und 1992 wurde – nach einer zuvor gescheiterten Volksabstimmung über eine Initiative für einen Gleichstellungsartikel in der Verfassung (LV) – Art. 31 Abs. 2 LV aufgrund eines Beschlusses des Landtages abgeändert, sodass es nun hieß: „Mann und Frau sind gleichberechtigt" (LGBl. 1992.081).

## Sozioökonomischer Status

Soziale Schichtungen hat es in der Bevölkerung wohl immer gegeben und gibt es auch in der Gegenwart. Man muss davon ausgehen, dass Chancengleichheit nie existierte und dass Zugehörige ärmerer Schichten früher tendenziell noch stärker auf ihrem sozioökonomischen Status verharrten als heute. Auch das Heiratsverhalten dürfte sich an sozialen Normen ausgerichtet haben. Auf unterer Stufe rangieren dabei die weitgehend Mittellosen, die in früheren Jahrhunderten als Bettlerinnen und Vaganten herumzogen oder als Knechte und Mägde arbeiteten. Mit Beginn der Neuzeit und der Reformation galten Bettler:innen nicht mehr als Bestandteil des Gesellschaftssystems, sondern als ordnungsgefährdend (Veits-Falk 2011a: 92). Die Reichspolizeiordnung von 1577 und weitere Erlasse gingen gegen das Bettelwesen vor, 1785 wurde letztmals eine „Vagantin" (Barbara Erni, als „Goldene Boos" bekannt) in Liechtenstein hingerichtet. Die Polizeiordnung von 1843 verbot das Betteln generell. Nach dem Erlass eines Armengesetzes 1869 wurden in den Gemeinden Bürgerheime als Gemeindearmenhäuser errichtet, in welchen gesellschaftlich Randständige versorgt, aber auch diszipliniert und beaufsichtigt wurden.

Der Großteil der Bevölkerung ist bis ins 19. Jahrhundert dem Bauern- und Gewerbestand zuzuordnen. Ein Bürgertum hat sich in Liechtenstein nur ansatzweise entwickelt und war im 19. Jahrhundert auf eine kleine Elite von Beamten, Pfarrern, Lehrern, Ärzten und wenigen Fabrikanten beschränkt (Frommelt 2017). Die begrenzten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen konnten jedoch im Zuge der Bevölkerungszunahme und der erforderlichen Erbteilungen keine ausreichende Existenz für alle bieten (ausführlich bei Ospelt 1972). Auswanderung – saisonale oder dauerhafte – war ebenso die Folge wie Arbeit als Knechte und Mägde oder sonstige Hilfskräfte. Mit der ersten Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, verstärkt allerdings erst mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg, eröffneten sich neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, sei es als unselbstständige oder selbständig erwerbende Arbeitskraft (Merki 2007). Die wirtschaftliche Entwicklung im 20. Jahrhundert hat daher einen enormen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg für breite Kreise der Bevölkerung ermöglicht.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

## Herkunft und Nationalität

Eine Benachteiligung von Zugewanderten und Ansässigen mit ausländischer Nationalität lässt sich durch die Geschichte Liechtensteins bis in die Gegenwart verfolgen. Herkunft und Stellung der Ausländer:innen in Liechtenstein waren besonders von der wirtschaftlichen Entwicklung und politischen Faktoren abhängig. Im 19. Jahrhundert konnten sich Zuwandernde mit einer Einkaufsgebühr als sogenannte Hintersassen in Liechtenstein niederlassen (ausführlich Biedermann 2012; Argast 2012). Damit wurden sie jedoch nicht in das gemeindliche Bürgerrecht aufgenommen, hatten keine Teilhaberechte an der Allmende und waren in den politischen Rechten stark eingeschränkt. 1864 wurde mit dem Gemeindegesetz die Rechtsstellung der Hintersassen abgeschafft und diese konnten gegen ein Einkaufsgeld Gemeinde- und Landesbürger:innen werden, ohne allerdings automatisch in den Bürgernutzen aufgenommen zu werden. Die Gemeinden wehrten sich mit hohen Einkaufstaxen gegen Einbürgerungen und Teilnahme am Bürgernutzen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand vermehrt Zuwanderung aufgrund einer ersten Industrialisierungswelle statt.

Nach dem Ersten Weltkrieg orientierte sich Liechtenstein stärker Richtung Schweiz und lehnte sich auch in der Ausländerpolitik eng an die Schweiz an. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg nahm der Ausländeranteil in Liechtenstein rasant zu und erreichte in den 1970er-Jahren einen Drittel der Wohnbevölkerung (Sochin D'Elia 2012a; 2014; Heeb-Fleck/Marxer 2004; Marxer W. 2008; Marxer V. 2012). Mit der Schweiz galt zwischen 1941 und 1981 die Personenfreizügigkeit, die eine starke Zuwanderung begünstigte. 1995 wurde der bisherige Höchststand von 39,1 % Ausländeranteil erreicht. Neben häufig gut qualifizierten Fachkräften aus den Nachbarstaaten wurden verstärkt seit den 1960er-Jahren auch Saisonarbeiter (Gastarbeiter) aus den Mittelmeerstaaten sowie zumeist gering Qualifizierte aus Jugoslawien oder dessen Folgestaaten sowie der Türkei zugelassen.

Bis 1995 hatten Ausländer:innen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Die Fremdenpolizei entschied über die Verlängerung von Aufenthalts-, Niederlassungs- und Familienbewilligungen. Dies war stark von konjunkturellen Schwankungen abhängig. Der Familiennachzug war Frauen und Saisonniers bis 1989 gänzlich untersagt, für andere galten Wartefristen von bis zu zehn Jahren.

Ausländische Staatsangehörige waren nicht nur in den politischen Rechten aufgrund des fehlenden Stimm- und Wahlrechts eingeschränkt, sondern waren in vielen Belangen benachteiligt. Neben der Rechtsunsicherheit betreffend Aufenthaltsstatus und schleppendem Familiennachzug waren sie von diversen finanziellen Zuwendungen und Vergünstigungen ausgeschlossen, in der beruflichen Mobilität eingeschränkt und formell oder informell von Mitgliedschaften ausgeschlossen.

Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR 1995 änderte sich die Lage in vielerlei Hinsicht (Frommelt 2012). Zwar konnte Liechtenstein eine Einschränkung der sonst in der EU sakrosankten Personenfreizügigkeit aushandeln, musste aber den EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein weitgehend die gleichen Rechte einräumen wie den liechtensteinischen Staatsangehörigen – die politischen Rechte ausgenommen. Im gleichen Zuge wurden diese Rechte auch den schweizerischen Staatsangehörigen zugestanden (Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige; LGBl. 2009.348). Für andere ausländische Staatsangehörige gilt indes das Ausländergesetz vom 17. September 2008 (LGBl. 2008.311). Die Voraussetzungen für Aufenthalts-



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

bewilligungen für diesen Personenkreis sind restriktiver und stark am volkswirtschaftlichen Interesse ausgerichtet.

## Ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe

In Bezug auf ethnische Zugehörigkeit oder Hautfarbe lassen sich in historischer Perspektive keine spezifischen Aussagen treffen, die über die Benachteiligung von ausländischen Staatsangehörigen und Zugewanderten hinausgehen. Personen anderer Hautfarbe waren und sind in Liechtenstein nur sehr schwach vertreten, im Zeichen zunehmender globaler Mobilität indes häufiger als in früheren Zeiten. Vorurteile gegenüber solchen Personen oder Personengruppen beziehen sich wohl stärker auf deren Staatsangehörigkeit oder religiöse Orientierung als auf ethnische Merkmale.

Eine Ausnahme könnten die sogenannten „Zigeuner" sein, also Personen ohne festen Wohnsitz oder Durchreisende, die von der lokalen Bevölkerung oft als unerwünschte Bettlerinnen und Vaganten wahrgenommen wurden (Veits-Falk 2011b). Die Bezeichnung „Zigeuner:innen" – im Volksmund auch „Vazer" – lässt allerdings offen, ob es sich um Jenische, Sinti oder Roma handelte, wenn sie überhaupt diesen Volksgruppen angehörten.

## Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität

Im in Liechtenstein anwendbaren „Österreichischen Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen" (LGBl. 1009.001; in Liechtenstein eingeführt 1859, gültig bis 1988) wurden homosexuelle Handlungen unter dem Titel „Verbrechen der Unzucht" und Unterkapitel „I. wider die Natur" in § 129 abgehandelt. Dort hieß es: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren; b) mit Personen desselben Geschlechts." Als Strafe galt „schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren", im Falle von Nötigung oder gesundheitlichen Nachteilen der „Beleidigten" mitunter auch ein noch höheres Strafmaß.

Im liechtensteinischen Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB; LGBl. 1988.037; Inkrafttreten 1989) wurde weiterhin „gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts" unter Strafe gestellt, wenn ein Mann ab 18 Jahren „Unzucht" mit einer jugendlichen Person trieb (§ 208 StGB), wenn Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren gemacht wurde (§ 220 StGB) oder wenn eine Verbindung zu deren Begünstigung gegründet wurde oder jemand ihr als Mitglied angehört (§ 221 StGB). Dies waren Straftatbestände im 10. Abschnitt StGB. („Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit"), aufgeführt neben Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Schändung, Beischlaf mit Unmündigen, Blutschande, Kuppelei, Zuhälterei, Menschenhandel und anderen strafbaren Handlungen.

In einer Gesetzesrevision wurde 2001 § 208 StGB abgeändert im Sinne eines Schutzes von Personen unter 16 Jahren, unabhängig von der Art der sexuellen Beziehung. § 220 und § 221 wurden ganz aufgehoben, sodass zwar weiterhin zahlreiche Handlungen verboten sind, jedoch ohne Unterschied, ob es sich um gleichgeschlechtliche oder andere sexuelle Beziehungen handelt.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im Jahr 2011 trat in Liechtenstein nach schweizerischem Vorbild das Partnerschaftsgesetz (PartG; LGBl. 2011.350) in Kraft, das an einer Volksabstimmung mit rund 69 % Ja-Stimmen angenommen worden war. Somit können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen und eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

## Menschen mit Behinderungen

Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen: körperliche Behinderungen, Lernbehinderungen, psychische Erkrankungen, Hör- oder Sehbehinderungen, allenfalls auch Mehrfachbehinderungen. Diese Bezeichnungen haben sich erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchgesetzt. Je nach Behinderung wurden vorher teils abwertend Begriffe wie „Krüppel", „Irre" oder „Geisteskranke" verwendet. So war auch in der Verfassung von 1921 in Art. 25 LV im Zusammenhang mit dem öffentlichen Armenwesen die Rede von „Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen" – und so steht es dort auch heute noch.

Eine Behinderung stand historisch gesehen in engem Kontext zum Bettel- und Armenwesen (Burgmeier 2011). Wenn die familiären Strukturen keine ausreichende Hilfe boten, wurde Armut dank Unterstützung der Kirche, der Gemeinden und der Landschaften gemildert. Der Staat kümmerte sich erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts vermehrt um Arme und Menschen mit Behinderungen, indem ab 1845 eine landschaftliche Armenkommission und ein Landesarmenfonds zur Verfügung standen, sowie 1869 das erste Armengesetz geschaffen wurde (ebd.). Gemäß § 16 des Armengesetzes vom 20. Oktober 1869 (LGBl. 1869.010) sollten diejenigen Armenunterstützung erhalten, „welche ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu unterhalten nicht imstande sind, daher nur: a) arme Waisen bis zum erfüllten 16. Lebensjahr; b) solche, welche wegen ihres Alters, oder c) wegen Gebrechen ihres Leibes oder Geistes sich des Lebens Notdurft nicht verschaffen können; d) Haushaltungen, wo der Vater gestorben oder durch Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich geworden ist und die Kräfte der übrigen Familienmitglieder zur Bestreitung des Notwendigsten nicht hinreichen." Die Pflicht zur Armenunterstützung wurde zunächst den Verwandten, sodann der Heimatgemeinde übertragen.

Zwischen 1870 und 1904 entstanden in mehreren Gemeinden Bürgerheime, in denen auch Menschen mit Behinderung nötigenfalls versorgt wurden, sie konnten aber auch – teilweise durch Zwangseinweisung – in ausländischen Anstalten untergebracht werden, insbesondere in die grenznah gelegene Valduna (Landes-Nervenkrankenhaus in Vorarlberg) oder in St. Pirminsberg (psychiatrische Klinik in Pfäfers, Kanton St. Gallen).

1908 beschloss der Landtag die Einrichtung eines „Irrenfürsorgefonds" (Handbillet vom 22. Januar 1909, LGBl. 1909.004), der 1997 gemeinsam mit anderen Fonds aufgelöst und dem Reinvermögen des Landes zugewiesen wurde (LGBl. 1998.027). 1923 wurde ein Kranken-, Alters- und Invalidenfonds gegründet, der nach Entscheidung der Regierung auch für Menschen mit Behinderungen verwendet werden konnte. 1960 wurde die Invalidenversicherung (IV) eingeführt, die speziell für Menschen im erwerbsfähigen Alter konzipiert ist, um deren Existenzgrundlage zu sichern. 1966 trat ein Sozialhilfegesetz in Kraft, welches die hauptsächliche Zuständigkeit der (Heimat-)Gemeinden in der sozialen Fürsorge durch ein stärkeres staatliches Engagement ablöste und zur allmählichen Schließung der Bürgerheime in den Gemeinden und zur Schaffung neuer Strukturen und Angebote führte (LGBl.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

1966.003). 1967 wurde der Verein für heilpädagogische Hilfe gegründet, der mit einer Sonderschule, beschützenden Werkstätten und Heimen für betreutes und begleitetes Wohnen spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen unterhält. Weitere Betreuung leisten die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, der Verein für Betreutes Wohnen und der sozialpsychiatrische Dienst des Amtes für Soziale Dienste. 1971 trat zudem das Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen in Kraft (LGBl. 1971.007).

Parallel zur Gesetzesentwicklung, die eine zunehmende Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen zur Folge hatte, ist seit den 1950er-Jahren eine Vielzahl von Initiativen und Vereinigungen entstanden, die sich um Belange von Menschen mit Behinderungen kümmern. In erster Linie ist dabei der 1953 gegründete Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) zu nennen.

Die soziale und ökonomische Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen ist nicht ganz beseitigt. Die Lage hat sich jedoch durch die genannten Maßnahmen im 20. Jahrhundert wesentlich verbessert. Ein weiterer Ausdruck hierfür ist der Erlass des Gesetzes vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGlG; LGBl. 2006.243). Im November 2023 stimmte der Landtag zudem dem Beitritt Liechtensteins zur UN-Behindertenrechtskonvention zu, sodass Inklusion statt Separierung von Menschen mit Behinderung in Zukunft wohl stärker zu gewichten sein wird.

## Religion, Glaubensbekenntnis

Liechtenstein ist ein traditionell römisch-katholisches Land. Die Christianisierung setzte gegen Ende des 4. Jahrhunderts ein, das Gebiet des heutigen Liechtensteins gehörte dem Bistum Chur seit dessen Beginn im 4./5. Jahrhundert bis ins Jahr 1997 an, als der Vatikan das Erzbistum Vaduz vom Bistum Chur herauslöste. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Gebieten in der Schweiz setzte sich die Reformation in Liechtenstein nicht durch. Eine religiöse Pluralisierung begann erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als Evangelische aus der Schweiz nach Liechtenstein zogen, um in der aufkommenden Textilindustrie zu arbeiten. Die verstärkte Zuwanderung im 20. Jahrhundert führte zu einer weiteren Pluralisierung. In jüngerer Zeit ist auch eine Zunahme von Personen zu verzeichnen, die sich als konfessionslos bezeichnen (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Die römisch-katholische Konfession prägte wesentlich auch die Kultur in Liechtenstein und hatte mit dem Klerus einen starken Einfluss auf die Gesellschaft und die Politik (Sochin 2012b). Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hatte die katholische Kirche starke Vorbehalte gegenüber anderen Religionen und Konfessionen, sodass sich Pfarrer mitunter weigerten, Ehen zwischen Personen katholischer und evangelischer Konfession zu schließen. Bis zum Ehegesetz von 1974 wurde das Eheregister von den Pfarrern geführt, sodass solches Verhalten über den Glaubensbereich hinaus wirkte.

Laut Art. 37 Abs. 2 der Verfassung von 1921 ist die römisch-katholische Kirche nach wie vor „die Landeskirche und genießt den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet." Die Privilegierung der katholischen Kirche hält somit bis in die Gegenwart an. Andere Religionsgemeinschaften werden nicht oder nur in bescheidenem



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ausmaß finanziell unterstützt und sind zudem nicht öffentlich-rechtlich anerkannt, sondern privat organisiert (Wille 2011; 2012). Die angestrebte Trennung von Staat und Kirche nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997, die Verabschiedung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG) mit einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung verschiedener etablierter Religionsgemeinschaften, eine Neuregelung der finanziellen Förderung von Religionsgemeinschaften und weitere Bereiche sind noch nicht in die Tat umgesetzt worden (Stand: Ende 2023).

## Politische Einstellung

Politische Einstellungen können karrierefördernd oder karrierehemmend wirken. In Liechtenstein war im 20. Jahrhundert lange Zeit die Nähe zu einer der beiden dominierenden Volksparteien von Vorteil, wenn es beispielsweise um eine Anstellung im öffentlichen Dienst, um Auftragsvergaben auf Landes- und Gemeindeebene oder die Erteilung von Bau- und anderen Bewilligungen ging. Ein solcher Klientelismus war der praktischen Politik gewissermaßen inhärent. Personen, die in dieses Klientelsystem nicht eingebunden waren, konnten daher gegenüber anderen benachteiligt sein.

Neben solchen Vor- und Nachteilen aus Parteibindungen oder fehlender Parteiidentifikation können sich theoretisch auch gesetzliche Regelungen gegen Personen mit bestimmten politischen Einstellungen richten. Die seit dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart in verschiedenen Verfassungen und Gesetzen festgelegten Ausschlussgründe von Wahlen zeigen jedoch keinen Zusammenhang mit politischen Einstellungen. Die Wahlberechtigung bedingte und bedingt die Staatsbürgerschaft, ein bestimmtes Mindestalter, vor der Einführung des Frauenstimmrechts das männliche Geschlecht und je nach Verfassung noch weitere Aspekte (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Die politische Einstellung galt jedoch nie als Ausschlussgrund.

Als diskriminierend können jedoch andere Hürden bei der Wahlteilnahme oder der Mandatsverteilung interpretiert werden. Dies betrifft in erster Linie die Sperrklausel. Mit dem Gesetz vom 18. Januar 1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechts wurde eine Sperrklausel von 18 % eingeführt, um einer allfälligen Kandidatur der nationalsozialistisch orientierten Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein (VDBL) den Wahlerfolg zu verunmöglichen. Da 1939 sogenannte „stille Wahlen“ ohne Wahlgang durchgeführt und 1943 aufgrund eines fürstlichen Erlasses die Mandatsperiode des Landtages ohne Volkswahl verlängert wurde, wurde eine Wahlteilnahme der VDBL bis zu ihrer Auflösung 1945 verhindert.

Nachdem der Staatsgerichtshof aufgrund einer Wahlbeschwerde 1962 die Sperrklausel aufgehoben und durch das Grundmandatserfordernis als weiterhin wirksame Hürde ersetzt hatte, wurde mit dem Wahlgesetz von 1974 wiederum eine bis heute gültige Sperrklausel von 8 % der landesweit abgegebenen Stimmen eingeführt. Die Wahlen von 1986 und 1989, bei denen die Freie Liste (FL) knapp unter 8 % der Stimmen erzielte, zeigen, dass die Sperrklausel ein wirksames Instrument zur Benachteiligung kleiner Parteien sein kann, allerdings unabhängig von deren ideologischer oder programmatischer Ausrichtung. Auf Gemeindeebene wirkte bis zu dessen Aufhebung das Erfordernis eines Grundmandates als Zugangsbarriere, da bis zu den Gemeindewahlen 2023 ein Grundmandat Voraussetzung für die Berücksichtigung bei einer allfälligen Restmandatsverteilung war.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abgesehen von den genannten potenziellen Benachteiligungen gelten die politischen Freiheiten von Rede und Meinung, Versammlung, Vereinsgründung u.a. ohne Einschränkungen aufgrund von politischen Einstellungen. Allerdings setzt das Strafrecht Grenzen, etwa wenn Gewalt, Zwang oder Nötigung zur Durchsetzung der politischen Interessen eingesetzt werden, oder wenn beispielsweise die Anti-Rassismus-Strafnorm von § 283 des Strafgesetzbuches (StGB) verletzt wird.

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen betreffend Chancengleichheit und Antidiskriminierung in der nationalen Rechtsordnung liegen in der Verfassung verankert und werden weiter präzisiert in zahlreichen Gesetzen, die mitunter auf spezifische Formen der Diskriminierung beziehungsweise deren Eliminierung fokussieren. Darin enthalten können auch Bestimmungen zur Förderung von entsprechenden Institutionen oder Ombudsstellen sein. Der nationale Rechtsschutz wird flankiert von Staatsverträgen, denen Liechtenstein beigetreten ist. Diese sind einerseits direkt anwendbar, andererseits beeinflussen sie – verstärkt durch Monitoringverfahren – die Entwicklung der nationalen Gesetzgebung.

### National

#### Verfassung

Die liechtensteinische Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) nimmt in verschiedenen Artikeln direkt oder indirekt Bezug auf die Chancengleichheit. Bestimmungen beispielsweise zu Rassismus oder Diskriminierung tauchen in der Verfassung zwar nicht wörtlich auf. Dennoch kann mit Ausnahme des Wahlrechts, welches nur den liechtensteinischen Staatsangehörigen zusteht, von einem Verbot von Diskriminierung ausgegangen werden. In Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV heißt es: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich." Im Gegensatz zu den Nachbarstaaten wird dieser allgemeine Gleichheitssatz jedoch nicht durch spezielle Diskriminierungsverbote ergänzt (Kley/Vogt 2012: 253). Weitere Gleichheitsbestimmungen finden sich in Art. 29 LV über die staatsbürgerlichen Rechte, die jedem Landesangehörigen zustehen und gemäß Schiess (2015, Art. 29, Rn 26) außer den politischen Rechten für alle gleichermaßen gelten. Neben der Rechtsgleichheit stellen auch der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot der Rechtsverweigerung und das Willkürverbot bedeutende Grundlagen für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung dar (siehe Vogt 2012a; 2012b; 2012c). In Art. 31 Abs. 2 LV heißt es ausdrücklich: „Mann und Frau sind gleichberechtigt". Ähnlich klare Verfassungsbestimmungen bestehen für andere Personengruppen, die potenziell von Diskriminierung betroffen sein können, nicht. Hingegen finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Grund- und Menschenrechten, die im Sinne der Chancengleichheit wirken und interpretiert werden können, so etwa die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV), dass der Genuss staatsbürgerlicher und politischer Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig ist (Art. 39 LV), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 40 LV), das freie Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 41 LV) oder die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV).



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Der Schutz der Grund- und Freiheitsrechte führt aber nicht unbedingt zu einer faktischen Chancengleichheit. In diese Richtung tendieren zwar einige Verfassungsbestimmungen, allerdings nicht sehr konkret. So wird in Art. 16 LV die allgemeine Schulpflicht verankert, wobei der Staat dafür zu sorgen hat, „dass der obligatorische Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmaß in öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird." Ferner unterstützt und fördert der Staat das Unterrichts- und Bildungswesen und erleichtert „unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien" (Art. 17 Abs. 2 LV), er sorgt für das öffentliche Gesundheitswesen und unterstützt die Krankenpflege (Art. 18 LV), schützt das Recht auf Arbeit (Art. 19 LV), sorgt für eine gerechte Besteuerung mit stärkerer Heranziehung höherer Vermögen und Einkommen (Art. 24 LV), besorgt das öffentliche Armenwesen (Art. 25 LV), unterstützt und fördert das Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherungswesen (Art. 26 LV), und generell wird in Art. 14 LV als oberste Aufgabe des Staates die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt festgeschrieben, während Art. 15 LV fordert, dass das Erziehungs- und Bildungswesen so einzurichten und zu verwalten ist, „dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird."

### Diverse Gesetze

Auf Gesetzesstufe gibt es zahlreiche Rechtsakte, die als haupt- oder nebensächlichen Zweck die Gleichstellung, Chancengleichheit und Verhinderung von Diskriminierung verfolgen. Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG; LGBl. 1973.050) regelt das Stimm- und Wahlrecht. Betreffend Staatsbürgerschaft ist das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts maßgeblich (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBl. 1960.023). Die Stellung von Ausländer:innen ist in verschiedenen Gesetzen geregelt: Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG; LGBl. 2008.011); Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBl. 2009.350); Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG; LGBl. 2012.029). Im Sozialbereich sind insbesondere das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984 (SHG; LGBl.1985.017), das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; LGBl. 1952.029) und das Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG; LGBl. 2009.029) zu nennen. Menschen mit Behinderungen werden im Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; LGBl. 1960.005) und im Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGlG; LGBl. 2006.243) bedacht, ferner im Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen (LGBl. 1971.007). Geschlechterdiskriminierung wird gezielt mit dem Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GLG; LGBl. 1999.096) bekämpft. Mit dem Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG; LGBl. 2011.350) wurde ein weiterer Gleichstellungsschritt vollzogen. Zu den meisten Gesetzen werden auf dem Verordnungswege noch Präzisierungen vorgenommen.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### Strafgesetzbuch

Eine breite Abdeckung von Diskriminierungsgründen und die Strafbarkeit entsprechender Gesetzesverletzungen liefert nach mehreren Revisionen § 283 des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (StGB; LGBl. 1988.037), welcher auch die Bezeichnung „Diskriminierung" trägt. Demnach ist es verboten, „gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung" zu Hass oder Diskriminierung öffentlich aufzureizen, entsprechende Ideologien zu verbreiten, solche Personen oder Gruppen herabzusetzen oder zu diskriminieren, Völkermord und ähnliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verleugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen, ihnen Leistungen zu verweigern, sich an solchen Vereinigungen als Mitglied zu beteiligen, ferner auch diskriminierendes Propagandamaterial herzustellen, einzuführen, zu lagern oder in Verkehr zu bringen oder öffentlich anzupreisen, auszustellen, anzubieten oder zu zeigen.

### Institutionen

Der Staat betreibt eigene Stellen, die sich mit Fragen von Diskriminierung und Antidiskriminierung befassen und eine entsprechende gesetzliche Grundlage haben, so der Fachbereich Chancengleichheit beim Amt für Soziale Dienste und die Integrationsstelle beim Ausländer- und Passamt. Daneben gibt es eine Vielzahl an privaten Institutionen und Vereinigungen, die sich für die Belange von Personen und Gruppen von Menschen einsetzen, die diskriminiert werden oder Gefahr laufen, diskriminiert oder behindert zu werden, womit die Chancengleichheit nicht gewährt ist. Viele dieser Einrichtungen werden staatlich unterstützt. Besonders hervorzuheben sind aus rechtlicher Sicht Stellen, die im staatlichen Auftrag eine offizielle Ombudsfunktion übernehmen. Dazu zählen das Büro für Gleichstellung betreffend Menschen mit Behinderungen, basierend auf Art. 22 BGlG, angesiedelt beim Liechtensteiner Behinderten-Verband (www.lbv.li); die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (www.oskj.li), basierend auf Art. 96 bis Art. 98 KJG, wobei die Ombudsperson vom Verein für Menschenrechte (VMR) in Liechtenstein bestellt wird. Der VMR wurde mit Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG; LGBl. 2016.504) initiiert und im Dezember 2016 gegründet (www.menschenrechte.li). Gemäß Art. 1 VMRG ist der Verein „die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993" und nimmt zugleich die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche wahr, ab 2024 auch die einer Monitoringstelle aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention.

## International

Bei den von Liechtenstein ratifizierten Staatsverträgen sind einerseits solche hervorzuheben, die einen breiten Menschenrechtsschutz garantieren, andererseits Staatsverträge, die spezifische Diskriminierungsgründe im Auge haben.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### Grund- und Menschenrechte

Einen breit gefassten Menschenrechtsschutz bietet einerseits die Konvention des Europarates vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; LGBl. 1982.060.001), die in Liechtenstein am 8. September 1982 in Kraft trat, nachdem Liechtenstein 1978 dem Europarat beigetreten war. Der UNO-Beitritt 1990 inkludierte auch die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, in welcher in Art. 1 Abs. 3 das Ziel formuliert wurde, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen".

### Spezifische Rechte

Weitere von der UNO beschlossene und von Liechtenstein ratifizierte Konventionen mit Bezug zu Chancengleichheit oder spezifischem Grundrechtsschutz sind das Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (LGBl. 1999.057; UNO-Pakt I),und das Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058; UNO-Pakt II), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (LGBl. 1991.059), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (19996.164), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (LGBl. 1996.163), das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (LGBl. 1998.010), das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (LGBl. 1956.015) und das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (LGBl. 2009.2989), erst jüngst auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (LGBl. 2024.003).

Unter den vom Europarat beschlossenen und von Liechtenstein ratifizierten Abkommen ist die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (LGBl. 1998.009) zu nennen. Neueren Datums ist der Beitritt zum Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2011 (Istanbul-Konvention; LGBl. 2021.242).

Außerdem können aufgrund des Beitritts Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum; LGBl. 1995.001) Verordnungen, Richtlinien u.a. der Europäischen Union auch in Liechtenstein anwendbar sein oder müssen in das nationale Recht übernommen werden. Der EWR ist zwar ein Wirtschaftsvertrag über vier Grundfreiheiten (Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr), trotzdem können zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen auch soziale Standards unabhängig von den Bestimmungen zum Personenverkehr gefordert sein.

## Theoretischer Rahmen

Das Ideal der Chancengleichheit stellt einen umfassenden gesellschaftlichen Leitwert dar, der von den meisten politischen Strömungen, Gruppen und Parteien positiv aufgenommen wird. Mit dieser „Allgemeinverbindlichkeit des normativen Gehaltes" der Forderung nach Chancengleichheit geht allerdings eine Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit des Begriffes einher, sobald er näher bestimmt



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

werden soll (Rothe 1981: 17). Wer von Chancengleichheit spricht, der meint eine Gerechtigkeit in der Verteilung von gesellschaftlichen Gütern, in der Zuweisung von sozialen Positionen und der Erfüllung persönlicher Möglichkeiten. Für die Klärung der Bedeutung und Funktion von Chancengleichheit braucht es einen normativen Referenzrahmen, da der Begriff in der philosophischen Debatte selten unabhängig von einer umfassenden normativen Theorie verteidigt wurde.

## Liberalismus

Einen solchen Referenzrahmen bietet der Liberalismus, an dessen Grundwerten sich ein Großteil der heutigen politischen Philosophie orientiert. Die beiden zentralen Bestandteile des Liberalismus sind die Werte Freiheit und Gleichheit. Chancengleichheit stellt im Rahmen dieses Konzeptes zwar eine zentrale Funktion zur Sicherstellung der Bedingungen zur Verwirklichung individueller Wohlfahrt dar, sie kann aber diese Funktion nur in Abhängigkeit einer liberalen Freiheitsforderung erfüllen (Wallimann-Helmer 2013: 19). Freiheit kann in diesem Zusammenhang als negative oder positive Freiheit verstanden werden. Im klassischen Liberalismus wurde Freiheit zunächst als die Sicherung der Abwesenheit von illegitimen Beschränkungen einer selbstbestimmten Gestaltung des eigenen Lebens aufgefasst (formale Chancengleichheit). Bei dieser negativen Form der Freiheit geht es um eine Sicherung des Handlungsspielraumes. Neuere Formen des Liberalismus erweiterten das Freiheitsverständnis um Forderungen der positiven Freiheit. Diese soll sicherstellen, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft ausreichend befähigt sind, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (substanzielle Chancengleichheit). Je nachdem, welcher der beiden Grundsätze des Liberalismus betont wird und von welchem Verständnis der Freiheit dabei ausgegangen wird, handelt es sich eher um einen freiheitsfunktionalen oder einen egalitären Liberalismus (Wallimann-Helmer 2013: 21). Während Ersterer keine Zusicherung einer bestimmten Qualität eines selbstbestimmten menschlichen Lebens macht, sondern einzig die Zusicherung der dazu als (minimal) erachteten persönlichen und sozialökonomischen Voraussetzungen, hebt der egalitäre Liberalismus die Gleichheitsforderung ins Zentrum und weist der substanziellen Gleichheit einen höheren Stellenwert zu als der Freiheit (Wallimann-Helmer 2013: 25). Bei diesen unterschiedlichen Auffassungen von Gleichheit im Rahmen der Chancengleichheit geht es insbesondere darum, ob das Ideal der Gleichheit mit einem Verteilungsideal verbunden werden soll.

## Differenzprinzip

John Rawls als Vertreter eines egalitären Liberalismus hält fest, dass Chancengleichheit mit einem Ausgleichsprinzip (Differenzprinzip) verbunden werden muss, da ohne eine solche Verteilung kein allseitiger Vorteil aus der Sicherstellung von Chancengleichheit resultieren würde (Rawls 1979: 83). Rawls spricht in diesem Zusammenhang auch von „fairer Chancengleichheit" und meint damit die Tatsache, dass individuelle Unterschiede und Chancen nur dann zum Zuge kommen sollten, wenn deren Wahrnehmung nicht nur den Trägern, sondern auch zugleich allen anderen Vorteile und niemandem Nachteile bringt. Er kritisierte an der klassischen Auslegung des Chancengleichheitsprinzips im Sinne von fairen Zugangsbedingungen zu Arbeitsstellen bzw. Positionen, dass es auch faire Bedin-



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

gungen brauche, um überhaupt Fähigkeiten und Qualifikationen erwerben zu können. Das heißt auf der einen Seite, dass soziale Institutionen zur Verfügung gestellt werden sollen, die für die Entwicklung und den Erwerb von Fähigkeiten und Qualifikationen notwendig sind. Auf der anderen Seite müssen auch soziale Bedingungen gesichert sein, sodass es allen möglich ist, die gleiche Motivation zur Entwicklung ihrer natürlichen Anlagen und zum Erwerb von Fähigkeiten und Qualifikationen zu erlangen (Wallimann-Helmer 2013: 229–230).

## Meritokratie

Als meritokratische Konzeption der Chancengleichheit kann gewertet werden, wenn den Leistungen und den daraus resultierenden Unterschieden in einer Gesellschaft gleiche Möglichkeiten zugrunde liegen und diese daher als gerechtfertigt und verdient gelten (Rothe 1981: 51). Dieses Konzept geht also von den in einer ungleichen Gesellschaft vorhandenen unterschiedlichen Leistungs- und Verdienstmöglichkeiten aus, die von den Subjekten jeweils bestimmte Fähigkeiten voraussetzen. Es verlangt dabei, dass alle Individuen die gleichen Möglichkeiten haben sollen, diese Fähigkeiten zu entwickeln und aufgrund der Demonstration entsprechender Leistungen die Möglichkeit haben, gute Verdienste zu erreichen und erstrebenswerte Positionen einzunehmen (Rothe 1981: 52). Damit eine Meritokratie funktionieren kann, müssen verschiedene Grundprinzipien erfüllt sein: 1. Verantwortungspositionen in einer Gesellschaft müssen nach demonstrierter Kompetenz im Sinne von Fähigkeiten besetzt werden. 2. Die Chancen auf Bildungserwerb müssen einzig von den natürlichen Begabungen und entsprechenden Anstrengungen abhängen. 3. Leistung muss das Basiskriterium jeglicher Selektionen in modernen Gesellschaften sein und damit auch Rechtfertigungsargument für soziale Ungleichheit (Becker/Hadjar 2017: 40). Merkmale wie soziale Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Hautfarbe etc. dürfen beim Bildungserwerb keine Rolle spielen, sondern einzig das Niveau der Fähigkeiten. Ebenso muss bei der Vergabe von Arbeitsstellen die individuelle Qualifikation das einzige Auswahlkriterium sein. Außerdem muss der Zusammenhang zwischen Bildung und Beruf unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe etc. sein (ebd.: 44–45).

## Kritik

An der Meritokratie als gesellschaftlichem Leitbild ist vielfältig Kritik geübt worden. Einerseits werden logische Inkonsistenzen und ideologische Aspekte der Theorie kritisiert, welche die bestehenden Ungleichheiten rechtfertigen und den monopolisierten Zugang zu Privilegien über Bildungszertifikate legitimieren sollen. Andererseits führt die Vorstellung, dass Status und Erfolg auf biologischen Begabungs- und Intelligenzunterschieden beruhen, zu einer „natürlichen Fundierung" sozialer Ungleichheit. Eine Meritokratie setzt auch voraus, dass Leistungen objektiv definiert werden können und dass es so etwas wie eine naturgegebene Hierarchie der Positionen gibt. Beide Aspekte, also das, was in einer Gesellschaft als Leistung angesehen wird und welche Positionen als erstrebenswert gelten, seien aber Ergebnis von historischen Aushandlungsprozessen, bei denen es letztlich nicht darum gehe, welche Leistungen und Positionen für eine Gesellschaft von besonderer Wichtigkeit seien, sondern wer mehr Macht habe, um deren Stellenwert durchzusetzen. Die Visionen der Meritokratie und der



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Chancengleichheit seien letztlich ein Mythos, um die Vergabe von Positionen und Leistungen in einer Gesellschaft und damit auch bestehende Ungleichheiten zu rechtfertigen. Sie seien, wie Solga (2005: 23) festhält, eine normative Selbstdefinition moderner Gesellschaften für die Begründung und Legitimation sozialer Ungleichheiten.

## Empirische Befunde

Einzelne Diskriminierungsgründe und deren Potenzial, der Chancengleichheit im Wege zu stehen, können in zweierlei Hinsicht untersucht werden. Einerseits ist zu prüfen, ob eine formale Chancengleichheit gegeben ist, ob also rein rechtlich gesehen die Zugänge zu bestimmten Positionen in der liechtensteinischen Gesellschaften für alle Menschen gleich offen sind. Andererseits ist zu prüfen, welche Maßnahmen in einem bestimmten Bereich getroffen werden, um auch eine substanzielle Chancengleichheit zu erzielen. Dabei geht es um Fördermaßnahmen, die Schaffung von Durchlässigkeit beispielsweise im Bildungssystem, aber letzten Endes auch um Umverteilung, mit deren Hilfe Menschen aufgrund positiver Diskriminierung gefördert und substanzielle Chancengleichheit hergestellt werden kann.

### Geschlecht

Zwischen Männern und Frauen bestehen in vielen Bereichen erhebliche Unterschiede, wobei die meisten mit einer tendenziellen Benachteiligung der Frauen verbunden sind. Dies trifft etwa auf deren Repräsentation in der Politik, in der Erwerbstätigkeit und den beruflichen Positionen, den Lohn oder den Beitrag zum Bereich unbezahlter Familienarbeit zu. Im Bereich der schulischen Bildung sind die Differenzen hingegen weitgehend nivelliert worden.

#### Politik

Frauen sind in der Politik in der Regel stark unterrepräsentiert. Nach der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 hatte es lange gedauert, bis bei den Parlamentswahlen 2005 und 2009 der Frauenanteil auf 24 % gestiegen war und damit im Vergleich mit den Nachbarstaaten nicht mehr so stark abfiel wie bis dahin. Doch sowohl die Wahlen 2013 wie auch 2017 führten zu einem Rückgang der Anzahl weiblicher Abgeordneter. Bei den Landtagswahlen 2017 wurden lediglich drei Frauen in den Landtag mit 25 Abgeordneten gewählt (12 %), obwohl der Frauenanteil bei den Kandidierenden knapp 30 % betrug. 2021 stieg der Frauenanteil im Parlament wiederum auf 28 % beziehungsweise sieben Mandatarinnen.

Auch in anderen politischen Gremien sind die Frauen untervertreten. Relativ groß ist der Frauenanteil seit Jahren in der Regierung, weil die Parteien dafür sorgen, dass zwei von fünf Regierungsmitgliedern Frauen sind (40 %), seit den Wahlen von 2021 sogar drei Frauen. Bei den Gemeindevorsteher:innen waren es nach den Wahlen vom März 2019 zwei Frauen neben neun Männern, ebenso nach den Wahlen 2023. In den Gemeinderäten (ohne Vorstehermandate) belief sich der Frauenanteil bei den Wahlen 2015 auf 17 %, 2019 auf 40 %, 2023 auf 36 %. Die Gemeindewahlen 2015 und die Landtagswahlen 2017



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

hatten zu einer öffentlichen Sensibilisierung für das Thema Frauen in der Politik – unter anderem auch mit der Gründung des Vereins „hoi quote“ – und zu einem deutlich besseren Abschneiden der Frauen bei den Folgewahlen geführt (Marxer 2022).

### Erwerbstätigkeit

In Liechtenstein wohnhafte Frauen sind weniger oft erwerbstätig als Männer, sie befinden sich in vergleichsweise tieferen beruflichen Positionen und arbeiten häufiger in Teilzeit. Ende 2022 waren 83,6 % der Männer zwischen 15 und 64 Jahren erwerbstätig, im europäischen Vergleich im oberen Drittel. Bei den Frauen lag die Erwerbsquote bei 73,0 %, im europäischen Vergleich unterhalb der Mitte. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass Frauen im Falle von Mutterschaft vielfach ganz oder befristet aus der Erwerbsarbeit aussteigen, während die Vaterschaft bei den Männern selten zu einem Erwerbsunterbruch führt. Dies äußert sich auch im Anteil an Teilzeitbeschäftigten: 2020 arbeiteten nur 14,2 % der Männer Teilzeit, das heißt mit einem Beschäftigungsgrad von maximal 90 %. Bei den Frauen waren 56,6 % Teilzeit beschäftigt (Amt für Statistik: Statistikportal, eigene Berechnung).

Trotz steigender Bildungsabschlüsse der Frauen besteht weiterhin ein Gefälle in den beruflichen Positionen von Frauen und Männern, die mit den Erwerbsunterbrüchen und der Teilzeitbeschäftigung der Frauen einerseits, den häufigeren beruflichen Investitionen der Männer in Form von Weiterbildungen und anderen karrierefördernden Maßnahmen, zusammenhängen.

In der beruflichen Stellung der Frauen sind tatsächlich nur langsame Fortschritte festzustellen. 1990 waren 16,5 % der Frauen in leitenden Funktionen tätig, gegenüber 41,6 % der Männer. Bis 2020 hatte sich dieser Anteil bei den Frauen auf 24,1 % erhöht, bei den Männern auf 44,1 %.[1]

### Lohn

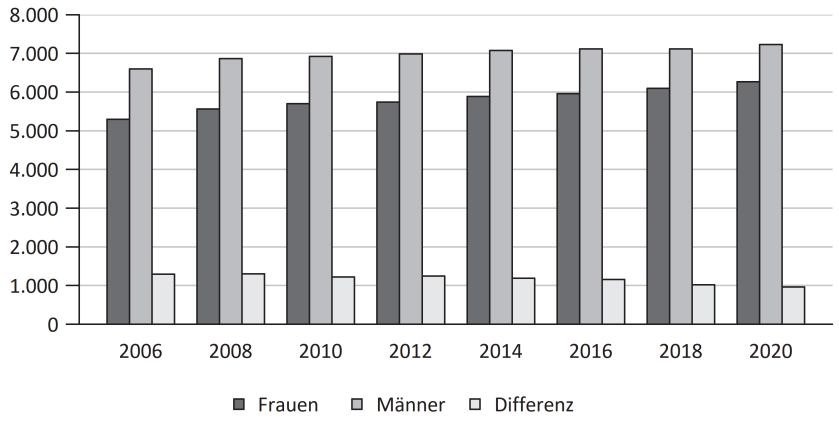
Die Lohnstatistik zeigt, dass der Medianlohn der Frauen deutlich unter demjenigen der Männer liegt (Teilzeitbeschäftigte auf Vollzeitpensum hochgerechnet). 2006 betrug der Medianlohn der Männer 6.468 CHF, derjenige der Frauen 5.176 CHF (20 % weniger als bei den Männern). Bis 2020 stieg der Medienlohn der Frauen stärker an als derjenige der Männer, die Differenz betrug jedoch immer noch 14 %.

1 Volkszählungsdaten. Eigene Berechnung. Untere „leitende Funktion“ werden „Selbstständige“, „In eigener Kapitalgesellschaft“, „Direktionsmitglied“ und „Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion“ zusammengefasst.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

*Abbildung 5.1: Bruttomonatslöhne Frauen und Männer seit 2006 (Median; in Franken)*




*Quelle: Amt für Statistik. Lohnstatistik.*

Eine Sonderstudie das Amtes für Statistik (2019e) zeigte, dass rund 58 % des Lohnunterschieds zwischen Männern und Frauen mit in die Datenanalyse einbezogenen Variablen erklärt werden können, also berufliche Stellung, Ausbildung, Alter, Staatsangehörigkeit u.a. 42 % sind hingegen durch diese Faktoren nicht erklärt und ein Teil dieser unerklärten Varianz ist möglicherweise auf Geschlechterdiskriminierung zurückzuführen. Dies ist vergleichbar mit der Schweiz, wo der unerklärte Anteil des Lohnunterschieds mit 44 % ausgewiesen wird (ebd.). Sonderauswertungen der Lohndaten der Angestellten der Liechtensteinischen Landesverwaltung zeigen dagegen, dass die Lohnunterschiede bei den Staatsangestellten einen geringen Anteil nichterklärter Varianz aufweisen (Marxer 2007; 2012; 2018b). In der Privatwirtschaft dürfte sich die Situation allerdings anders darstellen.

## Geschlechtliche Arbeitsteilung

Während für die Aufteilung von bezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern Zahlen aus den Volkszählungen und Beschäftigungsstatistiken vorhanden sind, sieht die Datenlage bei der Aufteilung von Familien- und Hausarbeit spärlich aus. Lediglich eine 2018 durchgeführte Umfrage bei Familien mit Kindern unter 12 Jahren deutet darauf hin, dass die Unterschiede in diesen beiden Bereichen nach wie vor beträchtlich sind und zumindest Mütter in Liechtenstein deutlich mehr unbezahlte Arbeit verrichten als Väter. Während die befragten Väter gemäß eigener Angabe durchschnittlich 10 Stunden pro Woche für die Betreuung ihrer Kinder aufwendeten, waren es bei den befragten Müttern 30 Stunden pro Woche. Noch ausgeprägter zeigte sich der Unterschied zwischen Männern und Frauen, was Tätigkeiten im Haushalt wie beispielsweise Kochen oder Waschen anbelangt. Hier war der zeitliche Aufwand der Frauen ungefähr vier Mal so hoch wie derjenige der Männer (Märk-Rohrer/Marxer 2018).

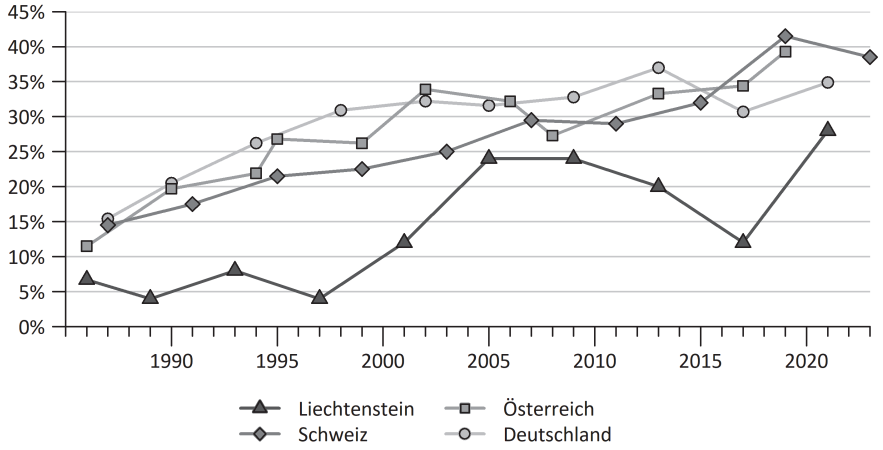


https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

## Internationaler Vergleich

Nach der späten Einführung des Frauenstimmrechts 1984 ist Liechtenstein bezüglich der Vertretung von Frauen in der Politik noch weit entfernt von einem paritätischen Geschlechterverhältnis. Die Rückschläge bei den Landtagswahlen 2013 und 2017 haben die Schere zu den Nachbarstaaten deutlich auseinandergehen lassen, 2021 schloss sich diese Schere aber wieder ein wenig.

*Abbildung 5.2: Frauenanteil im Parlament seit 1986 im Ländervergleich*




*Quelle: Interparlamentarische Union (www.ipu.org).*

Betreffend Lohnungleichheit, geschlechtliche Arbeitsteilung und Erwerbstätigkeit von Frauen ist die Lage in Liechtenstein mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar. Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen ist nicht von zunehmender Haus- und Familienarbeit der Männer begleitet, sondern stärker von unbezahlter Arbeit anderer Familienangehöriger, insbesondere Großeltern, oder außerhäuslicher Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen (Märk-Rohrer/Marxer 2018).

## Fazit: Chancengleichheit und Geschlecht

Durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts 1984 und den Gleichstellungsartikel von 1992 ist die formale Chancengleichheit weitgehend erfüllt. Weitere gesetzliche Regelungen, welche insbesondere eine positive Diskriminierung des Faktors Geschlecht und damit eine substanzielle Chancengleichheit ermöglichen würden, sind mit der Ablehnung der Volksinitiative zur Einführung einer Quotenregelung bei politischen Ämtern gebremst worden (Initiative „HalbeHalbe“ im August 2020; siehe Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch). Die Tatsache, dass in Liechtenstein die zwischen den Geschlechtern relativ ausgeglichene Verteilung der Bildungszertifikate nicht mit den beruflichen oder politischen Positionen übereinstimmen, deutet darauf hin, dass das meritokratische Prinzip in diesem Bereich nicht ohne Weiteres funktioniert. Gründe hierzu können in traditionellen



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rollenbildern und einer beharrlichen geschlechtlichen Arbeitsteilung, welche sich gegenseitig wechselseitig beeinflussen, gefunden werden (Märk-Rohrer 2017).

## Sozioökonomischer Status

Betreffend Chancengleichheit interessiert hier einerseits, wie sich der sozioökonomische Status in der Gesellschaft verteilt, gemessen etwa an beruflichen Positionen, Einkommen oder Vermögen. Andererseits stellt sich die Frage nach der Chancengleichheit in Bezug auf die soziale Mobilität, d.h. die Frage, ob der sozioökonomische Status individuell und familiär stagniert, oder ob sozialer Auf- und Abstieg möglich ist.

### Gini-Koeffizient

Die Daten der Steuerstatistik zeigen, dass das Vermögen zwischen 1968 und 2014 um mehr als das Vierzigfache angewachsen ist. Der Vermögensanteil der reichsten 10 % der Bevölkerung ist in diesem Zeitraum von 48 % auf über 80 % gestiegen. Der Gini-Koeffizient, der die Gleichheit der Verteilung misst (Wert 0 = alle haben gleich viel; Wert 1 = eine Person hat alles), ist in dieser Zeitspanne von etwas mehr als 0,5 auf fast 0,9 angestiegen. Die Ungleichheit in der Vermögensverteilung hat in Liechtenstein somit stark zugenommen. In Bezug auf das Erwerbseinkommen ist dieser Trend indes nicht festzustellen: Der Gini-Koeffizient des Bruttoerwerbs von steuerpflichtigen Personen ist im gleichen Zeitraum von rund 0,5 auf rund 0,4 gesunken (Brunhart/Büchel 2016). Das Amt für Statistik berechnet für die Einkommensverteilung einen Gini-Koeffizienten von 0,34, was im europäischen Vergleich auf eine sehr ungleiche Einkommensverteilung hinweise.

*Tabelle 5.1: Entwicklung der Vermögens- und Erwerbsverteilung von 1968 bis 2021*

| Vermögensverteilung (Personen) | 1968 | 2000 | 2014 | 2021 |
|---|---|---|---|---|
| Erfasstes Vermögen in Mio. CHF | 308,3 | 5.243,7 | 13.382,2 | |
| Gini-Koeffizient (Vermögen) | 0,53–0,58* | 0,87 | 0,88 | 0,84 |
| Anteil Vermögen oberste 10 % | 48,0 %* | 79,9 % | 80,6 % | |
| **Erwerbsverteilung (Personen)** | **1968** | **2000** | **2014** | **2021**** |
| Erfasster Erwerb in Mio. CHF | 128,2 | 1.407,5 | 1.910,9 | |
| Gini-Koeffizient (Erwerb) | 0,47–0,54 | 0,41 | 0,41 | 0,40 |
| Anteil Erwerb oberste 10 % | 35,0 % | 30,3 % | 29,2 % | |

**Für die Vermögensverteilung von 1968 ist nur eine grobe Schätzung aufgrund der Erwerbsverteilung mit Vermögensangabe möglich.*

*Quelle: Brunhart/Büchel 2016: 4. Schätzungen der Kennzahlen für 1968 basieren auf der damaligen Steuerstatistik. Für den Gini-Koeffizienten wird eine Untergrenze und in Klammer eine Obergrenze angegeben. Daten Gini-Koeffizient für verfügbares Einkommen und Nettovermögen 2021 aus: Brunhart/Meier 2024, 2–3.*



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote ist in Liechtenstein insgesamt tief; sie betrug im Jahr 2022 im Durchschnitt 1,3 %. Es bestehen daher gute Aussichten, eine Beschäftigung zu finden, zumal eine hohe Zahl an Arbeitsplätzen in Liechtenstein vorhanden ist, die nur dank einer wachsenden Zahl an Grenzgänger:innen besetzt werden können.

Dennoch waren im Jahr 2022 durchschnittlich 365 Stellensuchende beim Arbeitsmarktservice registriert. Im gleichen Jahr wurden allerdings 65 Personen ausgesteuert, d.h. Personen, die die maximale Anzahl Taggelder bezogen oder das Ende der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erreicht hatten und somit nicht mehr anspruchsberechtigt waren (Arbeitslosenstatistik 2022). Diese sind in der Folge auf ihre Eigenmittel, Familienmitglieder u.a. angewiesen oder können unter gewissen Bedingungen Sozialhilfe und andere Unterstützungsgelder beantragen.

### Sozialhilfe

Ausgesteuerte oder auch sonst finanziell Hilfsbedürftige können unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftliche Sozialhilfe beim Amt für Soziale Dienste beantragen. Gründe können Arbeitslosigkeit oder die familiäre Situation sein (Scheidung, Trennung, alleinerziehender Elternteil), ferner Krankheit, Behinderung, persönliche Krisen, Suchtprobleme, fehlendes oder niedriges Einkommen (Amt für Soziale Dienste 2016). 2022 erhielten 532 Haushalte finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe. 266 waren Einpersonenhaushalte, 132 Zweipersonenhaushalte, 134 waren Drei- bis Sechspersonenhaushalte (Amt für Soziale Dienste 2022: 16).

Aufgrund einer statistischen Auswertung von Steuerdaten und anderen Daten wurde zudem festgestellt, dass die Armutsgefährdungsquote unter Berücksichtigung der Transferleistungen im Jahr 2020 bei 14,1 % lag. Dieser Wert liegt im europäischen Mittelfeld zwischen der Schweiz und Österreich, mit tiefster Quote in Island (8,8 %) und höchster Quote in Bulgarien (23,8 %) (Amt für Statistik 2023). Einpersonen- und Einelternhaushalte weisen die höchste Armutsgefährdungsquote in Liechtenstein auf. Überdurchschnittlich armutsgefährdet sind ferner Personen über 65 Jahre, Haushalte mit vielen Kindern, Personen mit tiefer Bildung, Ausländer:innen mit türkischer oder außereuropäischer Staatsbürgerschaft sowie Mieter:innen.

### Soziale Durchlässigkeit

Ob soziale Ungleichheiten mit dem Prinzip der Chancengleichheit vereinbar sind, ist in hohem Masse abhängig von der sozialen Durchlässigkeit eines Landes. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Bildungssystem. Im Rahmen des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle" und des dabei verfassten zweiten Armutsberichts für Liechtenstein hatten Marxer und Patsch 2008 die soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein untersucht. Hierbei zeigte sich, dass der sozioökonomische Status der Eltern, die nationale Herkunft sowie das Geschlecht entscheidende Faktoren dafür sind, welchen Status Kinder später erlangen. In Bezug auf das Bildungsniveau der Kinder in Liechtenstein zeigte sich, dass der Bildungshintergrund der Eltern einen hochsignifikanten Einfluss auf die Schuleinstufung der Kinder hatte (Marxer/Patsch 2008: 172). Mit etwas aktuelleren Zahlen wurde dieser Aspekt der Durchlässigkeit im Bildungssystem auch in der PISA-Studie von 2012 untersucht (bei den späteren, in-



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ternational koordinierten Schulleistungserhebungen [PISA] beteiligte sich Liechtenstein nicht mehr). Auch hier zeigte sich, dass sich Jugendliche unterschiedlicher sozialer Herkunft sehr ungleich auf die drei Schultypen verteilen (siehe Beitrag „Bildungssystem" in diesem Handbuch). Diese herkunftsabhängige Verteilung nach Schultypen bleibt auch bestehen, wenn Jugendliche mit gleichen Leistungen verglichen werden. So zeigt sich beispielsweise, dass 63 % der Jugendlichen aus der unteren Hälfte der sozialen Herkunft mit sehr guten Leistungen das Gymnasium besuchen, während es bei solchen aus sozial privilegierten Schichten 86 % sind (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 52).

### Internationaler Vergleich

Im Unterschied zu anderen Ländern haben in Liechtenstein vergleichsweise spät eine ökonomische Entwicklung im Sinne einer Industrialisierung und ein entsprechender Aufschwung stattgefunden. Das Land als Ganzes ist also in relativ kurzer Zeit sehr wohlhabend geworden und hat für breite Kreise einen enormen wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg ermöglicht. Waren zuvor die meisten Einwohner:innen des Landes in der Landwirtschaft tätig und Kleingewerbler, kam es nun zur Etablierung einer Industrie und eines Dienstleistungssektors. Von diesem raschen Aufschwung konnten nicht alle Einwohner:innen Liechtensteins gleichermaßen profitieren. So zeigt der Gini-Koeffizient, dass Liechtenstein sowohl was die Vermögensverteilung als auch was die Einkommensverteilung anbelangt, vergleichsweise hohe bis sehr hohe Ungleichheitswerte aufweist. Hingegen lag Liechtenstein Ende 2022 mit einer Arbeitslosenquote von 1,3 % deutlich unter dem EU-Durchschnitt (6,1 %) und auch unter demjenigen der Nachbarstaaten Schweiz (4,3 %), Österreich (4,9 %) und Deutschland (3,0 %) (Quelle: ec.europa.eu/eurostat).

Was die soziale Durchlässigkeit anbelangt, gab es in Liechtenstein in der Erhebungsperiode der PISA-Tests eine positive Entwicklung, wenn der Zusammenhang zwischen mathematischen Leistungen und sozialer Herkunft international verglichen wird. So belegte Liechtenstein 2006 bei den PISA-Tests zwar Spitzenränge in der durchschnittlichen Leistung in den Naturwissenschaften, bei kaum einem anderen Land zeigte sich jedoch eine dermaßen starke Abhängigkeit der Leistung vom familiären Hintergrund (Marxer/Patsch 2008: 181). Bei den PISA-Tests von 2012 konnten die hohen Mathematikleistungen beibehalten werden, der Einfluss der sozialen Herkunft war jedoch tiefer (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 54).

### Fazit: Chancengleichheit und soziale Herkunft

Soziale Ungleichheiten und Schichtungen sind in einer Gesellschaft so lange legitim bzw. werden als gerecht empfunden, wie Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit bei den Mitgliedern einer Gesellschaft unabhängig von der sozialen Herkunft und anderen Kriterien gewährleistet ist oder als gewährleistet angesehen wird. Eine solche soziale Durchlässigkeit ist in Liechtenstein nur bedingt gegeben. Die Zahlen aus dem zweiten Armutsbericht und der PISA-Studie von 2012 zeigen, dass die soziale Herkunft nach wie vor ein wesentlicher Faktor für den Erwerb von Bildung ist. Die Armutsgefährdung spezifischer gesellschaftlicher Segmente wird auch im neueren statistischen Bericht über Armutsgefährdung und Armut 2020 belegt (Amt für Statistik 2023). Erschwerend kommt hinzu, dass sich insbesondere bei den Vermögen sehr große Ungleichheiten in Liechtenstein feststellen lassen, gemessen mit dem Gini-Koeffizienten, die mit unterschiedlichen Leistungen nur schwer erklärbar



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

sind. Dies insbesondere auch, wenn man berücksichtigt, dass die Unterschiede bei den Löhnen nicht annähernd so groß sind. Dieses Vermögen wird vererbt und so verfestigen sich zusammen mit den ungleichen Bildungschancen die sozialen Ungleichheiten in der Tendenz weiter und kommen dem Chancengleichheitsprinzip in die Quere.

## Herkunft und Nationalität

In diesem Abschnitt wird dargestellt, inwieweit Herkunft und Nationalität mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen zusammenhängen oder die Chancengerechtigkeit infrage stellen. Dies wird anhand der Bildungsverläufe, der beruflichen Positionen, des Lohns sowie der Wahrscheinlichkeit, auf die Hilfe des Amtes für Soziale Dienste angewiesen zu sein, dargestellt. Damit werden allerdings keine Aussagen über die Ursachen und allfällige Diskriminierung getroffen. Anhaltspunkte hierfür liefert wiederum die soziale Durchlässigkeit in Bezug auf die Herkunft und Nationalität einer Person.

### Ausländische Bevölkerung

Der Anteil an Ausländer:innen in Liechtenstein belief sich Ende 2022 auf 34,4 % (Amt für Statistik, Statistikportal). Unter den rund 13.600 Ausländer:innen gibt es einen hohen Anteil an Deutschsprachigen aus der Schweiz (28,0 %), Österreich (17,0 %) und Deutschland (13,1 %), andererseits solche aus fremdsprachigen Herkunftsländern wie Italien (8,9 %), Portugal (5,1 %), Türkei (4.0 %) sowie aus weiteren nicht deutschsprachigen Ländern (23,9 %).

### Bildungsverlauf

Die schulische Einstufung wie auch die Ergebnisse der PISA-Studien zeigen markante Unterschiede je nach Herkunft der Schüler:innen oder deren Eltern. Insbesondere eine fremdsprachige Herkunft erweist sich für die Bildungs- und Berufskarriere als nachteilig in Liechtenstein (Marxer/Patsch 2008: 152). So bleibt bei Eltern aus dem fremdsprachigen Ausland der Anteil der Kinder im Gymnasium tief, auch wenn die Eltern selbst über einen höheren Bildungsabschluss verfügen. Der Bildungshintergrund der Eltern hat hier also einen deutlich geringeren Einfluss auf die Chance von Kindern, ins Gymnasium eingestuft zu werden, als bei Kindern mit deutschsprachigen Eltern (Marxer/Patsch 2008: 178). Auf den Unterschied zwischen deutschsprachigen und fremdsprachigen Schüler:innen mit Migrationshintergrund wies auch die PISA-Studie hin. Während der Leistungsunterschied zwischen liechtensteinischen und deutschsprachigen ausländischen Schüler:innen 37 Punkte beträgt, ist dieser Unterschied bei den fremdsprachigen Kindern mit 80 Punkten deutlich höher und wird von den Autor:innen der Studie als sehr groß beurteilt (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 29). Das Schulamt in Liechtenstein versucht diese Ungleichheiten zumindest etwas zu entschärfen, indem Zusatzunterricht „Deutsch als Zweitsprache" angeboten wird (Marxer/Patsch 2008: 182; Marxer/Hornich/Pfister 2019: 30).



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### Berufliche Position

Die Lohnstatistik 2020 zeigt, dass der monatliche Bruttolohn (Medianlohn) der liechtensteinischen Staatsangehörigen rund 400 Franken höher ist als derjenige der Ausländer:innen (7.138 vs. 6.736 Franken). Dies hängt stark mit der unterschiedlichen Verteilung auf die sozioprofessionellen Kategorien zusammen. 12,4 % der erwerbstätigen ausländischen Wohnbevölkerung sind der Kategorie der ungelernten Angestellten und Arbeiter:innen zuzuordnen, aber nur 3,7 % der Liechtensteiner:innen (Amt für Statistik, Statistikportal: Erwerbsstruktur, Berufe 2020).

Ausländische Staatsangehörige sind häufiger in niedrigqualifizierten Berufen tätig, was den Medianlohn nach unten drückt. Beim obersten Management, bei den akademischen Berufen oder beim oberen Kader ist der Bruttolohn der Ausländer:innen höher als derjenige der Liechtensteiner:innen. In den tieferen sozioprofessionellen Kategorien ist der Medianlohn der Liechtensteiner:innen tendenziell höher als derjenige der Ausländer:innen.

Ein Problem kann sein, dass im Herkunftsland erworbene Qualifikationen in Liechtenstein nicht anerkannt oder nicht anwendbar sind. Die Volkszählung 2015 ergab, dass rund 48 % der Liechtensteiner:innen im erlernten Beruf arbeiten, im Vergleich zu rund 42 % der Ausländer:innen. Bei beiden zeigt sich eine hohe Mobilität in der Kategorie „Manager, Administration, Bankberufe, Juristen": Im Vergleich zum erlernten Beruf hat sich die Zahl der dort Beschäftigten fast verdoppelt (Amt für Statistik 2017: 16, 75–77).

In qualitativen Interviews wurde in einer Studie festgestellt, dass Personen, die relativ erfolgreiche Karriereverläufe aufwiesen, zum Erreichen des Berufsaufstiegs subjektiv größere Anstrengungen hätten erbringen müssen als ihre liechtensteinischen Kolleginnen und Kollegen. Begründet wurde dies mit einem Mangel an informellen Kontakten, aber auch mit Diskriminierung (Marxer/Patsch 2008: 196).

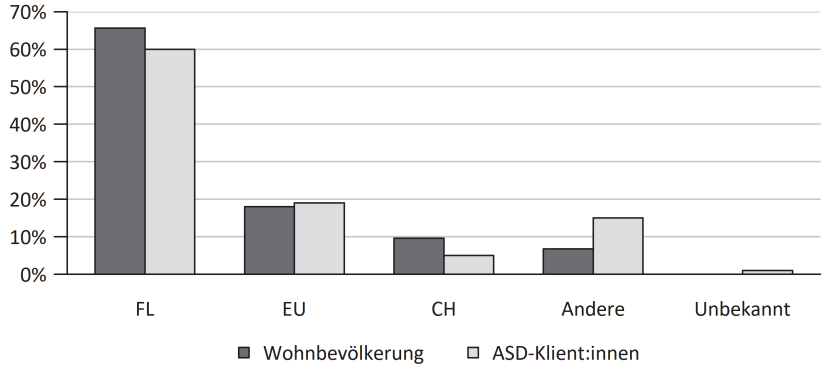
### Klienten des Amtes für Soziale Dienste

Je nach Herkunft wird die Unterstützung des Amtes für Soziale Dienste mehr oder weniger oft in Anspruch genommen. Für das Jahr 2021 werden im Jahresbericht des Amtes 1.451 Klientinnen und Klienten ausgewiesen, die vom Sozialen Dienst des Amtes, vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst oder vom Kinder- und Jugenddienst betreut wurden (Amt für Soziale Dienste 2021: 9). Die liechtensteinischen und schweizerischen Staatsangehörigen sind deutlich unterdurchschnittlich häufig auf Hilfsdienste des Amtes angewiesen, Bürger:innen aus EU-Staaten entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil. Personen aus anderen Herkunftsländern sind dagegen stark überdurchschnittlich oft auf die Dienste des Amtes angewiesen.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

*Abbildung 5.3: Anteil Wohnbevölkerung und Klientinnen/Klienten des Amtes für Soziale Dienste (ASD) nach Staatsbürgerschaft 2021 (in %)*




*Quellen: Amt für Soziale Dienste 2021: 9; Amt für Statistik (Statistikportal), Bevölkerungsstand; eigene Berechnungen.*

### Internationaler Vergleich

Mit einem Anteil an Ausländer:innen von 34 % liegt Liechtenstein im europäischen Vergleich weit vorne. Unter den OECD-Staaten hat nur Luxemburg mit 48,2 % einen höheren Ausländeranteil. Bemerkenswert ist, dass die ausländische Bevölkerung in allen Bevölkerungssegmenten vertreten ist, also sowohl den oberen wie auch den unteren Schichten angehört. Wenn nach Herkunft und Nationalität differenziert wird, zeigt sich allerdings, dass Zugewanderte etwa aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten eher den oberen Schichten angehören als Zugewanderte aus Südeuropa, Südosteuropa oder der Türkei.

Beim Leistungsunterschied zwischen einheimischen Schüler:innen und solchen mit Migrationshintergrund zeigt sich ein im internationalen Vergleich großer Unterschied, insbesondere bei den fremdsprachigen Schüler:innen (Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler 2015: 29).

Allerdings zeigt sich auch hier, ähnlich wie bei der sozialen Herkunft, dass eine Entwicklung stattfindet und sich die soziale Durchlässigkeit auch in Bezug auf die nationale Herkunft verbessert hat. So betrug der Vorsprung der Kinder ohne Migrationshintergrund im Jahr 2000 noch 101,3 Punkte, 9 Jahre später noch 88,2 Punkte (Ministerium für Äußeres, Bildung und Kultur 2016: 36).

### Fazit: Chancengleichheit und Herkunft/Nationalität

Was den Zusammenhang von Chancengleichheit und Herkunft/Nationalität anbelangt, kann festgestellt werden, dass es in der ausländischen Bevölkerung große Unterschiede gibt, was deren Qualifikationsniveau und soziale Herkunft anbelangt. Nicht nur ungelernte, häufig fremdsprachige Arbeiter:innen wohnen in Liechtenstein, sondern auch Hochqualifizierte, die häufig aus deutschsprachigen Ländern stammen. Chancengleichheit erweist sich hierbei zwischen den unterschiedlichen Ausländergruppen auch als unterschiedlich verteilt. Diesen Effekt kann man innerhalb des Bildungssystems in Bezug auf die Fremdsprachigkeit erkennen. Erschwerend kommt neben dem Bildungssystem jedoch auch die Vergabe von beruflichen Positionen hinzu, wobei Personen fremdsprachiger Herkunftsländer



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

möglicherweise einen Nachteil haben, was sich in deren anschließender beruflicher Position, aber auch im Lohnniveau niederschlägt und dem Chancengleichheitsprinzip widerspricht.

## Ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe

Zu ethnischer Zugehörigkeit oder Hautfarbe sind keine spezifischen Daten vorhanden. Siehe hierzu die Ausführungen betreffend Staatsangehörigkeit, die darauf hindeuten, dass Personen aus bestimmten Herkunftsländern sozial benachteiligt sind, womit auch bestimmte ethnische Zugehörigkeiten Faktoren sein dürften, die zu Benachteiligungen führen.

## Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität

Studien und Statistiken zu Homosexualität und gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso wie zu Transidentität und Intergeschlechtlichkeit sind in Liechtenstein äußerst selten.

### Homosexualität

Im Bericht und Antrag der Regierung (BuA) Nr. 139/2010 konnte die Regierung einzig auf eine im „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle" (2007) durchgeführte Untersuchung zurückgreifen. Wang (2007) wertete zwei Befragungen im betreffenden Jahr aus: eine Face-to-Face-Befragung von 417 Personen in Liechtenstein sowie eine Online-Umfrage bei homosexuellen Personen, durchgeführt von der Vereinigung „FLay" (Verein für queere Menschen im FL), einer 1998 gegründeten Schwulen- und Lesbenorganisation. Auf dieser Grundlage und in Anlehnung an Studien in anderen Staaten wurde geschätzt, dass in Liechtenstein zwischen 700 und 1.750 schwule Männer und lesbische Frauen leben (ca. 2 bis 5 % der Bevölkerung; BuA Nr. 139/2010: 16). In seinem Kurzbericht schilderte Wang die Eindrücke von Homosexuellen in Liechtenstein zu Diskriminierung und Stigmatisierung, berichtete über Gewalterfahrungen und Auswirkungen auf die Gesundheit (psychischer Stress, Selbstmordgedanken oder -versuche). Demnach waren 71 % der Meinung, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verbreitet sei.

### Partnerschaftsgesetz

Im Jahr 2010 befasste sich der Landtag mit der Schaffung eines Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG; Landtagsprotokoll LTP 2010: 2619–2772; LTP 2011: 28–228; BuA Nr. 139/2010 und Nr. 14/2011). Am 16. März 2011 stimmte der Landtag mit 21 bei 25 anwesenden Abgeordneten dem PartG zu. Die Regierung hatte den Gesetzesentwurf mit der Beendigung von rechtlicher Diskriminierung begründet, insbesondere im Erb-, Erbschaftssteuer- und Ausländerrecht sowie in anderen Bereichen des öffentlichen Rechts. Der zunehmende Wertepluralismus und die Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsrats im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein waren ebenfalls als Argumente angeführt worden (BuA Nr. 139/2010: 21–23).



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

In der Vernehmlassung zum Entwurf der Regierung war gemäß BuA Nr. 139/2010 die Mehrheit der Stellungnahmen positiv. Angefragt wurden die Gemeinden, Vereinigungen und Institutionen, Versicherungen und weitere Einrichtungen. Das Erzbistum Vaduz lehnte die Vorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab (ebd.: 44), während „FLay" die Vorlage ausdrücklich begrüßte, jedoch Änderungen vorschlug: In die Verfassung sollte ein allgemeiner Diskriminierungsartikel aufgenommen werden; auch wenn die Stiefkindadoption nicht möglich sei, sollte ein Mitsprache- oder Mitentscheidungsrecht eingeräumt werden; das Vermögensrecht sollte wegen unterschiedlicher Einkommen von Partner:innen analog zum Eherecht geregelt werden; schließlich sollte statt von „eingetragener Lebenspartnerschaft" wie in der Schweiz von „eingetragener Partnerschaft" gesprochen werden – dem letzten Anliegen wurde entsprochen.

Gegen den Landtagsbeschluss wurde das Referendum ergriffen, sodass es am 17./19. Juni 2011 zu einer Volksabstimmung kam. Mit 68,8 % Ja-Stimmen und einer Stimmbeteiligung von 74,3 % fand das PartG eine klare Zustimmung (www.abstimmung.li; LGBl. 2011.350). Seitdem weist die Zivilstandsstatistik jährlich zwischen null und sechs eingetragenen Partnerschaften auf, bei denen jeweils mindestens eine Person in Liechtenstein wohnhaft ist. Vereinzelt gab es schon vorher eingetragene Partnerschaften, die jedoch nicht nach liechtensteinischem Recht vollzogen werden konnten.

*Tabelle 5.2: Neu eingetragene Partnerschaften seit 2002 (mindestens eine Person wohnhaft in Liechtenstein)*

| | Männer | Frauen | Total |
|---|---|---|---|
| 2002 | | 1 | 1 |
| 2009 | | 1 | 1 |
| 2010 | | 1 | 1 |
| 2011 | 4 | 2 | 6 |
| 2012 | 4 | 1 | 5 |
| 2013 | 2 | 1 | 3 |
| 2014 | | | |
| 2015 | 1 | | 1 |
| 2016 | 1 | 2 | 3 |
| 2017 | 4 | | 4 |
| 2018 | 1 | 1 | 2 |
| 2019 | 3 | 3 | 6 |
| 2020 | 3 | 2 | 5 |
| 2021 | 5 | 1 | 6 |
| 2022 | 1 | 1 | 2 |

*Quelle: Amt für Statistik (Statistikportal), Eingetragene Partnerschaften.*

### FLAY

Nach anfänglichem Engagement erlahmten die Aktivitäten von „FLay", sodass 2014 ein Anlauf für eine Neugründung unternommen wurde (Liechtensteiner Volksblatt vom 3. Mai 2014). Auf seiner



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Website https://flay.lgbt/ präsentiert sich der Verein als „FLay – Verein für queere Menschen im FL". Seitdem wendet sich „FLay" in Stellungnahmen gegen diskriminierende Äußerungen in Leserbriefen und spricht sich wiederholt für ein Adoptionsrecht von Homosexuellen, die Ehe für alle und die generelle Gleichstellung aus. Exemplarisch war die Diskussion im Jahr 2016 darüber, ob in Art. 12a PartG bezüglich der Wahl eines gemeinsamen Namens der Begriff „Familienname" verwendet wird, wie dies im Ehegesetz für andere Paare gilt. Der Landtag folgte jedoch einstimmig dem Vorschlag der Regierung, „Namen" statt „Familiennamen" zu führen (BuA Nr. 14/2016; Stellungnahme der Regierung Nr. 80/2016; LTP vom 4. März 2016: 297–305; LTP vom 31. August 2016: 1679; LGBl. 2016.348). In der Landtagsdebatte vom 4. März 2016 sprachen sich zwar viele gegen die Diskriminierung aus, letztlich überwog aber das Argument, dass man besser im Eherecht einen Begriffswechsel vornehme, was allerdings erst mit einer Revision des Eherechtes in ferner Zukunft erfolgen werde.

### Transidentität/Intergeschlechtlichkeit

Noch weniger Informationen liegen für Liechtenstein über Menschen mit Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit vor. Gemäß Bericht des Vereins für Menschenrechte (2018: 13–15) hatte es bis 2018 in Liechtenstein erst eine Personenstandsänderung im Jahr 2017 gegeben. Von 2018 bis 2022 kamen 10 weitere Personenstandsänderungen dazu – 6 von weiblich zu männlich, 4 von weiblich zu männlich (Liechtenstein – Vierter Länderbericht, Rn 97). Hierzu besteht in Liechtenstein keine rechtliche Grundlage, beispielsweise in Form eines Personenstandsgesetzes. Auch was den Bereich der Intergeschlechtlichkeit anbelangt, existieren für Liechtenstein keine Informationen zu allfälligen Diskriminierungen. Eine rechtliche Grundlage für die Anerkennung eines dritten Geschlechts existiert nicht.

### Internationaler Vergleich

Was den Diskriminierungsgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität anbelangt, fällt auf, dass die Gesetzgebung homosexuelle Personen, aber auch Personen mit unbestimmter Geschlechtsidentität, relativ lange diskriminierte und teilweise nach wie vor diskriminiert. So dürfen sich gleichgeschlechtliche Paare zwar seit 2010 in einer Partnerschaft eintragen lassen, eine Stiefkindadoption war aber nach wie vor im Gegensatz zu anderen Ländern (z. B. Schweiz seit 2018) nicht möglich. Das generelle Adoptionsrecht steht auch in anderen Ländern zur Diskussion. So führte Deutschland ein solches 2017 ein. Die meisten Länder Europas erlauben inzwischen eine gemeinschaftliche Adoption durch homosexuelle Paare, manche, wie die Schweiz, hingegen nur für Stiefkinder. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich ebenfalls mit der Frage der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare auseinandergesetzt, nachdem beispielsweise Personen gegen Frankreich oder Österreich geklagt hatten, weil ihnen das Recht der Adoption aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verweigert worden war. Auch für die Existenz eines dritten Geschlechts existiert in Liechtenstein keine rechtliche Grundlage bzw. kein entsprechendes Personenstandsgesetz. Auch hier gibt es international betrachtet eine Bewegung und Länder wie Dänemark, Deutschland, Malta oder Österreich haben ein entsprechendes Gesetz eingeführt. 2023 beschloss der liechtensteinische Landtag, gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft in Bezug auf Adoptionen den heterosexuellen Paaren gleichzustellen (LGBl. 2023.163). Ursache war ein Urteil des Staatsgerichtshofs,



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

wonach die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption gegen Art. 8 i. V. m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße (Vernehmlassungsbericht der Regierung 2022: 4).

### Fazit: Chancengleichheit und sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität

Obwohl es zum Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität für Liechtenstein nur wenige Zahlen und Informationen gibt, kann in Bezug auf die Chancengleichheit festgehalten werden, dass sowohl formal als auch substanziell noch Handlungsbedarf besteht. Allerdings wurde das Partnerschaftsgesetz 2023 dahingehend abgeändert, dass für eingetragene Partnerschaften das gleiche Adoptionsrecht besteht wie für eheliche Lebensgemeinschaften (LGBl. 2023.164), was für künstliche Befruchtungsmethoden jedoch nicht gilt. Es gibt zudem keine Ehe für alle, sondern es wird weiter unterschieden zwischen einer eingetragenen Partnerschaft für homosexuelle Paare und der Ehe für heterosexuelle Paare. Dies trägt dazu bei, dass die sexuelle Orientierung einer Person auch in Situationen offengelegt werden muss, wo diese keine Rolle spielen sollte. Diese Tatsache kann so zu mehr Diskriminierung führen. Offene Diskriminierungen gab es bis zum Herbst 2022 auch bezüglich der Blutspende, da homosexuelle Männer bestätigen mussten, dass sie seit mindestens einem Jahr keinen Sex mit anderen Männern hatten, wenn sie Blut spenden wollten (das auch in Liechtenstein zuständige Österreichische Rote Kreuz hatte eine entsprechende Praxisanpassung vorgenommen). Ebenfalls kritisiert werden vom Verein „FLay" die Lehrbücher, welche in Liechtenstein im Religionsunterricht verwendet werden und teils homophobe Inhalte aufweisen, da Homosexualität als Sünde dargestellt wird (Verein für Menschenrechte 2018: 13). Auch die mangelnden rechtlichen Grundlagen bei Transidentität oder Intergeschlechtlichkeit können die Chancengleichheit in Liechtenstein beeinträchtigen.

## Menschen mit Behinderungen

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die rechtliche Lage von Menschen mit Behinderungen ebenso verbessert wie die Betreuungsstrukturen und das Netz an spezifischen Organisationen, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen und entsprechende Einrichtungen betreuen. Spezifische wissenschaftliche Studien und Erhebungen sind allerdings selten und es fehlen häufig Daten zur Lage von Menschen mit Behinderungen (Marxer/Simon 2007; Marxer 2017a). Auf der Website der Vernetzungsgruppe „sichtwechsel" (siehe Links) sind die Vereinigungen, Behörden, Institutionen und Selbsthilfegruppen aufgeführt, die sich um Belange von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf kümmern.

### Bevölkerungsanteil

Je nach Definition, was unter Behinderung zu verstehen ist, variiert die geschätzte Anzahl von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Analog zur Schweiz und anderen europäischen Staaten muss mit rund 15 bis 18 % der Bevölkerung gerechnet werden, das wären in Liechtenstein zwischen 6.000 und 7.000 Menschen. Statistisch erfasst werden nur jeweils bestimmte Personengruppen, so insbesondere die IV-Bezüger:innen, ferner die vom Heilpädagogischen Zentrum oder vom Verein für Betreutes Wohnen begleiteten Personen, ferner Schüler:innen in der Sonderschule oder in der integrierten Regelschule und ähnliche Bereiche. Dies ergibt kein vollständiges Bild, da beispielsweise



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

vorübergehend oder dauerhaft körperlich Behinderte oder Sinnesbehinderte, die altersbedingt nicht in das Schema der IV passen oder eine zu geringfügige Behinderung aufweisen, aber auch viele psychisch Behinderte nicht systematisch erfasst sind. Aufgeteilt auf die verschiedenen Behinderungsarten wurde in der Studie von Marxer und Simon (2007: 108) folgende Schätzung vorgenommen: 6.000 Menschen mit einer Behinderung, davon knapp 2.000 mit einer schweren Behinderung, wobei bei der IV nur 1.150 Rentenbezüger:innen einschließlich Teilrenten mit Wohnsitz in Liechtenstein registriert waren. Auf die gegenwärtige Bevölkerungszahl umgerechnet ergeben sich die Schätzungen gemäß folgender Tabelle.

*Tabelle 5.3: Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein (Schätzung 2023)*

| Behinderungsart | % | Zahl |
|---|---|---|
| Körperlich | 10 % | 4.000 |
| Sinnesbehinderung<br>(Sehen<br>Gehör, Sprache) | <br>2,5 %<br>1,0 % | <br>1.000<br>400 |
| Lernbehinderung | 1,0 % | 400 |
| Psychische Behinderung | 3,5 % | 1.400 |
| Total | 18 % | 7.200 |
| Total Wohnbevölkerung | 100 % | 40.000 |
| IV-Bezüger:innen mit Wohnsitz in Liechtenstein 2022 | | 1.089 |
| LBV-Aktivmitglieder 2022 | | 530 |

*Quelle: Marxer/Simon 2007: 109 (auf Bevölkerungszahl von 2023 hochgerechnet). IV = Total Stammrenten 2022 (ganze, halbe und Viertelrenten) – aktuelle Zahlen: AHV-IV-FAK 2023: 39. Zahlen LBV-Aktivmitglieder aus: Liechtensteiner Behinderten-Verband 2023: 8 (gemäß Art. 24 der Statuten des LBV kann Aktivmitglied werden, „wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist").*

### IV-Renten

Etwas mehr als die Hälfte der IV-Renten werden an Bezüger:innen im Ausland entrichtet. Insgesamt weist der Jahresbericht 2022 der AHV-IV-FAK 2.082 Stammrenten aus. Gewichtet nach ihrer Bemessung als Vollrente, halbe Rente oder Viertelrente ergeben sich 1.755 Stammrenten, 2018 waren es 1.661 gewesen (2014: 1.792). Die Zielsetzung der Invalidenversicherung besteht darin, Menschen mit Behinderungen so weit als möglich zu fördern, damit sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein unabhängiges Leben führen können, also eine Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente (Marxer 2018a: 84).

### Rechtliche Lage

Was die rechtliche Verankerung von Menschen mit Behinderungen und deren Chancengleichheit in Liechtenstein anbelangt, muss einerseits darauf hingewiesen werden, dass Menschen mit Behinderung in der liechtensteinischen Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt werden, im Gegensatz zu Ländern wie der Schweiz, Deutschland und Österreich. Verpflichtungen für den Staat können aus allgemeinen Bestimmungen in der Verfassung abgeleitet werden (z. B. Art. 14 LV, Art. 25 LV etc.), die jedoch



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

veraltet wirken und bei denen es eher um Fürsorge und Schutz denn um eine soziale Inklusion in die Gesellschaft geht (Marxer 2017a: 16). Dieser Mangel wird durch das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemildert (LGBl. 2006.243). Außerdem verpflichten internationale Übereinkommen Liechtenstein, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen (ebd.: 18). Hier herrschte jedoch auf formaler Seite der Chancengleichheit ein Mangel, solange Liechtenstein die UN-Behindertenrechtskonvention nicht ratifiziert hatte – was allerdings im Herbst 2023 endlich erfolgte. Auch ein Behinderten-Einstellungs-Gesetz, welches die Arbeitgeber in Liechtenstein stärker in die Pflicht genommen hätte, eine bestimmte Anzahl von Menschen mit Behinderungen einzustellen, wurde in Liechtenstein im Rahmen einer Kleinen Anfrage eines Landtagsabgeordneten von der Regierung ablehnend beurteilt (ebd.: 47).

### Institutionen

In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, welche mit der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind. So beispielsweise das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteinische Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, der Verein für heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein sowie die Familienhilfe Liechtenstein/Spitex. Weitere Organisationen und Institutionen, wie der Gehörlosen-Kulturverein oder die Selbsthilfegruppe „unanders" befassen sich mit den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Erwähnenswert ist auch die Vernetzungsgruppe „sichtwechsel", die verschiedene Nichtregierungsorganisationen und Behörden zusammenbringt (Marxer 2018a: 84; www.sichtwechsel.li). Im Länderbericht im Rahmen des Academic Network of European Disability Experts (ANED) hielten Hornich und Marxer (2018) die Situation von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein in verschiedenen Bereichen fest, etwa betreffend Übergang in den Arbeitsmarkt, Zugang zum offenen Arbeitsmarkt oder barrierefreies Wohnen. Handlungsbedarf wird beispielsweise in Bezug auf betriebliche Schulungen gesehen. Generell sollten private Arbeitgeber ermutigt werden, mehr Arbeitslose mit Behinderungen zu integrieren. Schließlich sollten solche Bemühungen politisch unterstützt werden (Hornich/Marxer 2018: 9).

### Internationaler Vergleich

Im Gegensatz zu Ländern wie der Schweiz, Deutschland oder Österreich werden Menschen mit einer Behinderung in der liechtensteinischen Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt. Hingegen trat Liechtenstein im Herbst 2023 mit Verspätung der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Die veralteten gesetzlichen Regelungen legen das Hauptaugenmerk in Liechtenstein nach wie vor auf die Fürsorge und den Schutz von Menschen mit Behinderungen, weniger auf soziale Integration oder Inklusion – also der diskriminierungsfreien Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Dies kann sich mit der Ratifikation der UN-Konvention ändern. Es ist dabei auch vorgesehen, dass der Verein für Menschenrechte eine Monitoringfunktion für die Umsetzung dieser Konvention übernimmt.

### Fazit: Chancengleichheit und Menschen mit Behinderungen

Was die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein anbelangt, gibt es auf der Seite der formalen Chancengleichheit, aber auch bei der substanziellen Chancengleichheit



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Handlungsbedarf. Auf der gesetzlichen Seite fallen die veralteten Regelungen in der Verfassung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen auf. Was die tatsächliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen anbelangt, fehlen häufig genauere Zahlen. So weiß man beispielsweise nicht, wie hoch die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen ist. Man muss aber davon ausgehen, dass es für Menschen mit Behinderungen eine große und vielfach unüberwindbare Hürde ist, im ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Eine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgeber besteht nicht. Stattdessen werden Menschen mit Behinderung oft in beschützenden Werkstätten beschäftigt und besuchen Sonderschulen (Hornich/Marxer 2018: 17).

## Religion, Glaubensbekenntnis

Die römisch-katholische Kirche genießt in Liechtenstein nach wie vor eine privilegierte Stellung, die auch in Art. 37 Abs. 2 LV festgeschrieben ist. Die Bemühungen zur Trennung von Staat und Kirche nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997 sind noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

### Bevölkerung

Gemäß Volkszählungsdaten bekannten sich 2020 69,6 % zur römisch-katholischen Konfession, gefolgt von 8,1 Evangelischen. Die islamischen Gemeinden stellten 6,0 % der Bevölkerung, womit sie nach den Konfessionslosen seit den 1980er-Jahren die stärkste Zunahme verzeichnen (siehe auch Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

*Tabelle 5.4: Konfessionen der Wohnbevölkerung seit 1930 (Anteile in %)*

| | 1930 | 1941 | 1950 | 1960 | 1970 | 1980 | 1990 | 2000 | 2010 | 2015 | 2020 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Römisch-katholisch | 97,3 | 95,4 | 93,0 | 92,3 | 90,1 | 85,8 | 84,9 | 78,4 | 75,9 | 73,4 | 69,6 |
| Evangelisch | 2,6 | 3,8 | 6,4 | 6,8 | 8,8 | 10,3 | 9,2 | 8,3 | 8,5 | 8,2 | 8,1 |
| Christlich-orthodox* | - | - | - | - | - | 0,6 | 0,7 | 1,1 | 1,1 | 1,3 | 1,5 |
| Islamisch* | - | - | - | - | - | 1,7 | 2,4 | 4,8 | 5,4 | 5,9 | 6,0 |
| Andere | - | 0,8 | 0,6 | 0,9 | 0,7 | 0,4 | 0,4 | 0,5 | 1,1 | 1,1 | 1,2 |
| Konfessionslos* | - | - | - | - | 0,3 | 0,9 | 1,5 | 2,8 | 5,4 | 7,0 | 9,6 |
| Ohne Angabe | - | - | - | - | 0,1 | 0,3 | 0,9 | 4,1 | 2,6 | 3,3 | 4,0 |

*Quelle: Volkszählungen.*

** Von 1930 bis 1970 wurden Konfessionslose, Christlich-orthodoxe und Muslime nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe „Andere" zugewiesen.*

### Religionsgemeinschaftengesetz

Ein Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) mit einer annähernden Gleichstellung von Religionsgemeinschaften ist zwar vom Landtag verabschiedet worden, ruht allerdings, bis auch weitere Fragen



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staat bzw. den Gemeinden geregelt sind. Die Revision sah vor, dass der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen und der evangelisch-lutherischen Kirche mit Inkrafttreten des Gesetzes der öffentlich-rechtliche Status zuerkannt wird. Zur Finanzierung von Religionsgemeinschaften ist eine sogenannte Mandatssteuer vorgesehen. Demnach soll ein bestimmter Steuerbetrag an die Religionsgemeinschaften vergeben werden, wobei die Steuerpflichtigen angeben können, welche Religionsgemeinschaft sie begünstigen wollen. Im Herbst 2023 lag dem Landtag eine abgespeckte Fassung eines RelGG zur Beschlussfassung vor (ausführlicher im Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

### Staatliche Beihilfen

Im BuA Nr. 114/2012 listete die Regierung auf, welche Aufwendungen für Staat und Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2010 für Religionsgemeinschaften anfielen. Der Staat unterstützte die laufenden Kosten der katholischen Kirche mit jährlich 490.000 CHF, die Gemeinden bestritten mit 5,6 Mio. CHF den Löwenanteil. Hinzu kamen Investitionsbeiträge der Gemeinden von 1,5 Mio. CHF, ohne staatliche Beteiligung. Andere Religionsgemeinschaften erhielten 120.000 CHF vom Staat, 200.000 CHF von den Gemeinden. Zusammengezählt beläuft sich dies auf eine jährliche Unterstützung der katholischen Kirche von 7,59 Mio. CHF (96 % der Förderung), während die anderen Religionsgemeinschaften 320.000 CHF erhielten (4 %). An dieser Aufteilung hat sich bis in die Gegenwart substanziell nichts geändert. 2022 entrichtete der Staat 300.000 CHF an die römisch-katholische Kirche, 53.000 CHF an weiteren Konfessionsbeiträgen (Rechenschaftsbericht der Regierung 2022: 537).

### Religiöse Minderheiten

Die Lage ist rechtlich wie auch faktisch insofern unbefriedigend, als dass eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften nicht besteht und einzelne Religionsgemeinschaften zudem unter Vorurteilen und Schwierigkeiten der Religionsausübung zu leiden haben. Dies gilt insbesondere für die wachsende Zahl der muslimischen Einwohner:innen. Die Volkszählung von 2020 registrierte 2.356 Personen muslimischen Glaubens (6,0 % der Bevölkerung). Repräsentative Gebetsräume oder eine den Bedürfnissen entsprechende Moschee fehlten in Liechtenstein lange, sodass die Gebetsräume der beiden islamischen Vereinigungen in umgebauten Gewerbeliegenschaft untergebracht beziehungsweise eine davon bis 2023 sogar im Gewerbegebiet einer benachbarten Schweizer Gemeinde. Im Oktober 2023 konnte in Eschen schließlich die „Grüne Moschee" der muslimischen Gemeinschaft eröffnet werden. Ein muslimischer Friedhof konnte noch nicht eingerichtet werden, obwohl entsprechende Absichten vonseiten der für das Friedhofswesen zuständigen Gemeinden vorliegen und unter Einbezug der islamischen Vereine konkrete Pläne vorlagen, die allerdings an der Ablehnung einer Bürgergenossenschaft als Bodeneigentümerin scheiterten (siehe Beiträge in Liechtenstein-Institut, Hrsg., 2017; Verein für Menschenrechte, Hrsg., 2022; sowie Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### ECRI

Die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) hält in ihrem Länderbericht von 2018 für Liechtenstein fest, dass in Bezug auf die Finanzierung und Organisation verschiedener religiöser Minderheiten Diskriminierungen bestehen. Die unterschiedliche Behandlung religiöser Minderheiten im Hinblick auf ihre rechtliche Anerkennung und Finanzierung stelle eine Diskriminierung aufgrund von Religion und damit eine Verletzung der Artikel 9 und 14 EMRK dar (ECRI 2018: 24). Diskriminierungen gebe es, gemäß der Islamstudie, auch was die Miete von Wohnungen, die Lehrstellensuche und Stellensuche von Menschen mit muslimischem Hintergrund anbelangt, insbesondere wenn diese ihre Religion offen leben und beispielsweise durch das Tragen eines Kopftuches sichtbar machen. Auch komme es immer wieder zu islamkritischen oder islamfeindlichen Angriffen, beispielsweise in Leserbriefen oder Interviews (Liechtenstein-Institut 2017: 86f.).

### Klagen

2012 hatte ein muslimisches Ehepaar aus Basel (Schweiz) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung der Glaubensfreiheit eingereicht, weil sie ihre beiden Töchter nicht in den gemischten, obligatorischen Schwimmunterricht schicken wollten. Diese Klage wurde vom EGMR abgelehnt. Im gleichen Jahr beschäftigte sich auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) mit einer ähnlichen Klage, wobei die Beschwerdeführer Anhänger der christlichen Glaubensgemeinschaft der Palmarianisch-katholischen Kirche waren. In diesem Falle wurde den Beschwerdeführern Recht gegeben und der Zwang zur Teilnahme am Schwimmunterricht als unzulässiger Eingriff in die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit erkannt (Liechtenstein-Institut 2017: 52).

### Internationaler Vergleich

Die Trennung von Staat und Kirche ist in Liechtenstein noch nicht vollständig vollzogen, was zu einer Bevorteilung der katholischen Bevölkerung auf rechtlicher und finanzieller Ebene führt. Dies wird auch von der ECRI bemängelt, die festhält, dass es eine unterschiedliche Behandlung religiöser Minderheiten im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung und Finanzierung gebe, was eine Verletzung der Artikel 9 und 14 der EMRK darstelle. Debatten über die Trennung von Staat und Kirche gibt es auch in anderen Ländern. So beispielsweise in Deutschland, wo das Bundesland Bayern 2018 beschloss, dass im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes ein Kreuz angebracht werden müsse, als Zeichen der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns. Auch in der Schweiz gibt es keine vollständige Trennung von Staat und Religion. So beginnt beispielsweise die Verfassung mit den Zeilen: „Im Namen Gottes des Allmächtigen…". In Frankreich wiederum geht die Trennung von Kirche und Staat relativ weit und religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen sind beispielsweise nicht zulässig. Ob eine klare Trennung zwischen Staat und Religion allerdings auch dazu beiträgt, dass Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit generell verringert werden, kann nicht abschließend beantwortet werden.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

### Fazit: Chancengleichheit und Religion

Was den Zusammenhang von Religion und Chancengleichheit anbelangt, können sowohl auf formaler, rechtlicher Seite als auch auf substanzieller Seite Mängel festgestellt werden. So wird die katholische Kirche von der Gesetzgebung nach wie vor privilegiert und eine Trennung von Staat und Kirche konnte (noch) nicht erreicht werden. Außerdem sind Vertreter religiöser Minderheiten, insbesondere Muslime, von vielfältigen Diskriminierungen im Alltag betroffen, die von einer erschwerten Wohnungssuche bis hin zu Problemen bei der Arbeitssuche ebenso wie bei der Ausübung ihrer Religion (Gebetsräume, Friedhof etc.) reichen und somit einer tatsächlichen Chancengleichheit im Wege stehen.

## Politische Einstellung

Formell findet keine Diskriminierung aufgrund politischer Einstellungen statt, abgesehen von Bestimmung sowie Maßnahmen gegen Extremismus und Rassismus auf Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen und völkerrechtlich verbindlicher Staatsverträge. Falls etwa rassistische Positionen zum politischen Programm einer Partei und deren Propaganda gehören würden, wären die entsprechenden Normen verletzt und es könnte rechtlich gegen diese Partei oder Gruppierung vorgegangen werden. Informell können Exponenten von Parteien oder politischen Bewegungen benachteiligt werden, da sie eventuell auf weniger Unterstützung von Seiten der dominierenden Parteien und Gesellschaftsschichten zählen können. Allerdings kann theoretisch auch das Gegenteil der Fall sein, falls eine politische Bewegung hohe finanzielle Zuwendungen von potenten Geldgebern erhalten würde.

### Anzahl Parteien

Die jüngere Entwicklung zeigt, dass die Zahl der Parteien zugenommen hat, was wiederum Rückschlüsse darauf zulässt, dass die politische Betätigung weitgehend diskriminierungsfrei verläuft. Dies korrespondiert auch mit der Konkordanzkultur in Liechtenstein, die dazu führt, dass alle politischen Kräfte möglichst stark in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, statt sie aktiv auszugrenzen (siehe Beiträge „Parteien“ und „Politische Kultur“ in diesem Handbuch).

### Wahlrecht

Spezifika des Wahlrechts und Sperrklauseln wurden weiter oben bereits erwähnt. Das geltende Verhältniswahlrecht verhindert extreme Benachteiligungen von Parteien. Dennoch kann die 8-%-Sperrklausel bei Landtagswahlen eine Hürde für kleine Parteien darstellen, da daraus resultierende Disproportionalitäten systematisch kleine Parteien treffen.

### Gallagher-Index

Der Gallagher-Disproportionalitätsindex, der die Diskrepanz zwischen Stimmen- und Mandatsanteil der Parteien misst, zeigt, dass das Verhältniswahlrecht, welches erstmals bei den Landtagswahlen



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

1945 zur Anwendung gelangte, zu einer deutlich gerechteren Mandatszuteilung führte. Die erfolglose Kandidatur von Parteien hat vor allem 1953, 1962/66 und 1986/89 die Disproportionalität erhöht (siehe Beiträge „Parteien" und „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

### Internationaler Vergleich

In Liechtenstein lässt sich keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund politischer Einstellungen feststellen. Was auffällt ist aber insbesondere die im internationalen Vergleich sehr hohe Sperrklausel. Zum Vergleich: die Schweiz kennt keine Sperrklausel, Österreich 4 %, Deutschland 5 %. Eine hohe Sperrklausel kann es bestimmten Gruppierungen und politischen Minderheiten verunmöglichen, am politischen Geschehen in der Legislative direkt mitzuwirken und daher eine Diskriminierung darstellen.

### Fazit: Chancengleichheit und politische Einstellung

Formal gesehen schränken die Gesetzesnormen und völkerrechtlich bindende Maßnahmen gegen Extremismus und Rassismus sowie die bestehende Sperrklausel bei Landtagswahlen die Chancengleichheit ein. Kleine oder extremistische Wählergruppen und politische Akteure können Nachteile erleiden. Inwiefern die substanzielle Chancengleichheit eingeschränkt oder Nachteile aufgrund politischer Gesinnung bestehen, ist empirisch nicht untersucht. Man kann vermuten, dass die jahrzehntelange Vorherrschaft von zwei Großparteien für die betreffende Klientel Vorteile mit sich brachte, Oppositionellen eher Nachteile. Die Ausdifferenzierung des Parteiensystem in den vergangenen Jahrzehnten und Jahren wie auch stärkere internationale Einbindung und Kontrolle Liechtensteins, nicht zuletzt auch der anhaltend boomende Arbeitsmarkt, dürfte die Chancengleichheit hingegen gefördert haben.

## Fazit

Der Aspekt der Chancengleichheit zeigt in Liechtenstein unterschiedliche Facetten, je nachdem, welche Merkmale oder Eigenschaften man betrachtet. Grundsätzlich hatte sich erst relativ spät im 20. Jahrhundert überhaupt erst ein Verständnis für die besondere Lage und die Bedürfnisse von unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen gebildet. Heute kann auf das Fehlen eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes hingewiesen werden, welches dem Thema Chancengleichheit einen anderen Stellenwert einräumen würde. Auf der Ebene der Verfassung existieren neben dem allgemeinen Gleichheitssatz keine speziellen Diskriminierungsverbote. Auf Gesetzesstufe hingegen gibt es zahlreiche Rechtsakte, die haupt- oder nebensächlich die Gleichstellung, Chancengleichheit und Verhinderung von Diskriminierung verfolgen. Außerdem betreibt der Staat eigene Stellen, welche sich mit Fragen der Diskriminierung und Antidiskriminierung auseinandersetzen.

Was die formale Chancengleichheit anbelangt, gibt es in einigen Bereichen noch Lücken in den Gesetzen und der Verfassung Liechtensteins. Während die formale Chancengleichheit in Bezug auf den Diskriminierungsgrund des Geschlechtes, der sozialen Herkunft und der Herkunft/Nationalität weitgehend erfüllt ist, gibt es in den Bereichen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ebenso wie bei den Menschen mit Behinderungen, der Religion und der politischen Einstellung noch



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Handlungsbedarf. So haben beispielsweise homosexuelle Paare in Liechtenstein kein Recht, Kinder zu adoptieren (wobei vermutlich 2024 eine entsprechende Abänderung des Allgemeinden Bürgerlichen Gesetzbuches und des PartG im Landtag behandelt wird), es existieren keine rechtlichen Grundlagen für Transgendermenschen oder Intergeschlechtlichkeit, die Verfassung wirkt in Bezug auf Menschen mit Behinderung veraltet und zielt auf Fürsorge statt auf soziale Inklusion ab, eine Trennung von Staat und Kirche auf Gesetzesstufe konnte nach wie vor nicht durchgesetzt werden, und eine Sperrklausel von 8 % bei Landtagswahlen besteht ebenfalls weiterhin.

Noch größer sind die Mängel auf substanzieller Ebene, bei der Erreichung faktischer Chancengleichheit. Hier zeigt sich, dass beispielsweise Frauen trotz inzwischen ausgeglichener Verteilung der Bildungszertifikate keine ausgeglichene Verteilung der beruflichen und politischen Positionen aufweisen. Auch bei der sozialen Herkunft konnten nicht alle faktischen Ungleichheiten aus dem Weg geräumt werden und die Schichtzugehörigkeit korreliert nach wie vor mit dem Erwerb von Bildung. Was die Herkunft und Nationalität anbelangt, zeigt sich zwischen Deutsch- und Fremdsprachigen eine deutliche Differenz, wobei Fremdsprachige häufiger benachteiligt sind. In Bezug auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität gibt es nicht nur auf rechtlicher Ebene, sondern auch im Alltag Diskriminierungen. In Bezug auf Religion und Glaubensbekenntnis wird die römisch-katholische Konfession gegenüber anderen Konfessionen und Religionen privilegiert.

Grundsätzlich können substanzielle Chancengleichheit und das meritokratische Prinzip, bei dem es darum geht, dass Positionen in einer Gesellschaft nach Leistung und nicht nach Merkmalen wie Geschlecht, sozialer oder nationaler Zugehörigkeit etc. vergeben werden, als ein Ideal bezeichnet werden, das in keiner Gesellschaft vollumfänglich erreicht wird. Ziel einer gerechten Gesellschaft muss es aber sein, diesem Ideal möglichst nahe zu kommen und den aktuellen Zustand bzw. die aktuelle Chancengleichheit regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern. Hierzu braucht es auch Daten und entsprechende Untersuchungen, die in Liechtenstein bislang noch nicht für alle Bereiche in genügender Zahl und Qualität vorhanden sind.

## Literatur und Quellen

### Literatur

Argast, Regula (2012): Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Becker, Rolf/Hadjar, Andreas (2017): Meritokratie – Zur gesellschaftlichen Legitimation ungleicher Bildungs-, Erwerbs- und Einkommenschancen in modernen Gesellschaften, In: Becker, Rolf (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 33–62.

Biedermann, Klaus (2012): „Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde". Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.

Brunhart, Andreas/Büchel, Berno (2016): Ungleichheit in Liechtenstein: Entwicklung bei Vermögen und Einkommen. Gamprin-Bendern (LI Focus, 3/2016).

Brunhart, Andreas/Meier, Julian (2024): Verteilung von Einkommen und Vermögen sowie Umverteilung in Liechtenstein und international. Gamprin-Bendern (LI FOCUS 1/2024).



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Burgmeier, Markus (2011): „Behinderte". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Erzinger, Andrea B./Abt Gürber, Nadja/Brühwiler, Christian (2015): PISA 2012: Porträt des Fürstentums Liechtenstein. St. Gallen: Pädagogische Hochschule, Institut Professionsforschung und Kompetenzentwicklung.
Frommelt, Christian (2012): Europarechtliche und europapolitische Rahmenbedingungen der Migration. In: Marxer, Wilfried (Hrsg.): Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut, 58–83.
Frommelt, Fabian (2017): Bürgertum in Bauernland. Eine sozialgeschichtliche Skizze zum 19. und frühen 20. Jahrhundert: Ausbildungen und Berufe. In: Liechtenstein-Institut und Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 59), 293–326.
Heeb-Fleck, Claudia (1995): Frauenarbeit in Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit 1924 bis 1939. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (95), 1–140.
Heeb-Fleck, Claudia/Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945-1981. In: Dahinden, Janine/Piguet, Etienne (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo, 11–54.
Hornich, Patricia/Marxer, Wilfried (2018): ANED Country Report on Social Protection and Article 28 UNCRPD. Prepared as an input for the synthesis report of the Academic Network of European Disability Experts (ANED).
Liechtensteiner Behinderten-Verband (2018): Jahresbericht 2017. Schaan: Liechtensteiner Behinderten-Verband.
Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Märk-Rohrer, Linda (2017): Mythos Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 59).
Märk-Rohrer, Linda/Marxer, Wilfried (2018): Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Gamprin-Bendern.
Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
Marxer, Wilfried (2007): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabstelle für Chancengleichheit. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Marxer, Wilfried (2008): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 41).
Marxer, Wilfried (2012): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 36).
Marxer, Wilfried (2017a): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Marxer, Wilfried (2017b): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Marxer, Wilfried (2018a): Menschenrechte in Liechtenstein. Zahlen und Fakten 2017. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Marxer, Wilfried (2018b): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag des Amtes für Personal und Organisation. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Marxer, Wilfried (2022): Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 51).
Marxer, Wilfried/Hornich, Patricia; Pfister, Selina (2019): Menschenrechte in Liechtenstein – Zahlen und Fakten 2018. Hrsg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz.
Marxer, Wilfried/Patsch, Benno (2008): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, in: Büchel, Marcus (Hrsg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan: Amt für Soziale Dienste.
Marxer, Wilfried/Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle" (Mitarbeit: Benno Patsch). Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein- Institut, 15).
Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
Merki, Christoph Maria (2023): Ein Jahrhundert Frauenerwerbsarbeit. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 53).
Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur (2016): Schulleistungserhebungen in Liechtenstein 2000–2014. Vaduz: Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur.
Ospelt, Alois (1972): Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (72), 5–423.
Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Rothe, Klaus (1981): Chancengleichheit, Leistungsprinzip und soziale Ungleichheit. Zur gesellschaftlichen Fundierung der Bildungspolitik. Berlin: Duncker & Humblot.
Sochin, Martina (2012a): „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!" Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
Sochin, Martina (2012b): Exklusion durch Religion. Vom Umgang mit „den Anderen" in Liechtenstein im 20. Jahrhundert. In: Luginbühl, David/Metzger, Franziska/Metzger, Thomas/Pahud de Mortanges, Elke/Sochin, Martina (Hrsg.): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien der Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer, 231–243.
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Solga, Heike (2005): Meritokratie – die moderne Legitimation ungleicher Bildungschancen. In: Berger, Peter A./Kahlert, Heike (Hrsg.): Institutionalisierte Ungleichheiten? Stabilität und Wandel von Bildungschancen. Weinheim/München: Juventa.
Veits-Falk, Sabine (2011a): „Bettelwesen". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Veits-Falk, Sabine (2011b): „Fahrende". Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Verein für Menschenrechte (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Vaduz: Verein für Menschenrechte.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (Hrsg.) (2022): Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein (Red. Christian Blank). Vaduz.
Wallimann-Helmer, Ivo (2013): Chancengleichheit im Liberalismus. Bedeutung und Funktion eines überschätzten Ideals. Freiburg: Alber.
Wang, Jen (2007): Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein. Kurzbericht. Zürich.
Wille, Herbert (2011): Die Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 401–426.
Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit. In: Andreas Kley und Klaus Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 169–193.

## Quellen

AHV-IV-FAK (2023): Geschäftsbericht 2022. Vaduz: AHV-IV-FAK.
Amt für Soziale Dienste (2016): Wirtschaftliche Sozialhilfe (Informationsblatt). Schaan: Amt für Soziale Dienste.
Amt für Soziale Dienste: Diverse Jahresberichte. Schaan: Amt für Soziale Dienste.
Amt für Statistik (2017): Volkszählung 2015. Band 2, Arbeit und Ausbildung. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018a): Beschäftigungsstatistik 2017. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018b): Bevölkerungsstatistik 2017. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018c): Zivilstandsstatistik. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2018d): Lohnstatistik 2016. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019a): Arbeitslosenstatistik 2018. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019b): Bevölkerungsstatistik 2018. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019c): Analyse der Löhne von Frauen und Männern 2016. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019d): Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2019. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2019e): Sonderpublikation zur Lohnstatistik. Vaduz: Amt für Statistik.
Amt für Statistik (2023): Armutsgefährdung und Armut 2020. Vaduz: Amt für Statistik.
European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde). Strasbourg: Council of Europe.
Liechtenstein – Vierter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. Vaduz, 30. Januar 2023 (BNR 2023/92).
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2022): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht) (30. September 2022).

## Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.sichtwechsel.li: Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
www.disability-europe.net/dotcom: DOTCOM -Datenbank zur Situation von Menschen mit Behinderungen in europäischen Staaten.
www.lbv.li: Website des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.

## Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Bildungssystem – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Verbände – Wahlverhalten.



https://doi.org/10.5771/9783845299006-131, am 16.12.2024, 19:49:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb



Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts | 1

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

# Das politische System Liechtensteins

## Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

**Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts**

herausgegeben von
Dr. Georges Baur, Liechtenstein-Institut
PD Dr. Stephan Scheuzger, Liechtenstein-Institut

Band 1

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

# Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Titelbild: Regierungsgebäude (rechts), Landtagsgebäude (links) und Schloss Vaduz als Residenz des Fürsten (oben). © Foto: Ruth Allgäuer.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-5737-4
ISBN (ePDF): 978-3-8452-9900-6

DOI: https://doi.org/10.5771/9783845299006

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis ..... 9

Tabellenverzeichnis ..... 13

1 Souveränität ..... 15
*Paul Vogt, Wilfried Marxer*

2 Wirtschaftsstruktur ..... 47
*Andreas Brunhart*

3 Kleinstaatlichkeit ..... 79
*Sebastian Wolf*

4 Bildungssystem ..... 101
*Kristina Budimir*

5 Chancengleichheit ..... 131
*Linda Märk-Rohrer, Wilfried Marxer*

6 Internationale Beziehungen ..... 171
*Christian Frommelt, Philippe Rochat*

7 Fürst und Fürstenhaus ..... 213
*Christoph Maria Merki*

8 Volk und Volksrechte ..... 235
*Wilfried Marxer*

9 Landtag ..... 261
*Philippe Rochat*

10 Regierung ..... 289
*Thomas Milic*

11 Verwaltung ..... 311
*Cyrus Beck, Emanuel Schädler*

12 Gemeinden ..... 335
*Wilfried Marxer*

13 Gerichtsbarkeit ..... 367
*Patricia M. Schiess Rütimann*

14 Parteien ..... 397
*Wilfried Marxer*

15 Verbände ..... 425
*Linda Märk-Rohrer, Thomas Milic*



https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

16 Kirche und Religion ..... 447
*Wilfried Marxer*

17 Zivilgesellschaft ..... 477
*Linda Märk-Rohrer, Philippe Rochat*

18 Wahlsystem und Wahlen ..... 503
*Wilfried Marxer*

19 Volksabstimmungen ..... 531
*Wilfried Marxer*

20 Wahlverhalten ..... 555
*Wilfried Marxer*

21 Medien und öffentliche Kommunikation ..... 575
*Wilfried Marxer*

22 Politische Kultur ..... 601
*Thomas Milic*

23 Politisches System ..... 619
*Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat*

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren ..... 647

Sachregister ..... 649



https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb